



NIEDERSÄCHSISCHER
STÄDTETAG

6
2024

**FINANZEN
UND HAUSHALT**

Vereinfachung von
Förderprogrammen:
Ein zäher Prozess

Seite 16

NST-N im Gespräch
mit Gerald Heere,
Niedersächsischer
Finanzminister

Seite 21

NST-N

NACHRICHTEN



**STADT
EINBECK**

Inhalt 6/2024

Stadtportrait

Einbeck – Mittelzentrum in Südniedersachsen

Editorial

Allgemeine Verwaltung

Online-Seminare 2024 bis Anfang 2025

(Ober-/Samtgemeinde-)Bürgermeisterinnen und -Bürgermeister im Wahlkampf

Von Stefan Wittkop

„Gespräche über den Gartenzaun“ als Verletzung der Neutralitätspflicht im Kommunalwahlkampf

Von Prof. Dr. Viola Sporleder-Geb

Positionspapier zur Reform der Notfallversorgung

Finanzen und Haushalt

Vereinfachung von Förderprogrammen:

Ein zäher Prozess

Von Dr. Kirsten Hendricks

Durchblick im Förderdschungel

Von Burkhard Fuchs und Katrin Meyer-Zietlow

Zentrales Fördermanagement –

Beispiel Stadt Osnabrück

Von Daniela Barlag

Im Dickicht der Bürokratie: Die Herausforderungen bei der Suche nach Förderprogrammen

Von Sabrina Stieber

NST-N im Gespräch mit dem

Niedersächsischen Finanzminister Gerald Heere

Grundsteuer: Die Herausforderung

der kommunalen Hebesätze

Schule, Kultur und Sport

Mehr Engagement für Kultur statt Mangel verwalten

Museumsverband schlägt Alarm

24

Konferenz der Museumsberatungsstellen in den Ländern (KMBL)

Umwelt

Windenergieanlagen im Wald

Von Dr. Fabio Ruske 26

Neubau des Gymnasiums Langenhagen – Gutes Beispiel für kommunalen digitalen Klimaschutz

Von Uwe Sternbeck 27

Verabschiedung in den Ruhestand

28

Kommunale Wärmeplanung

Fünf Erfolgsfaktoren für eine gute Planung

Von Professor Dr. Marc Hansmann und

Dr.-Ing. Niklas Wehbring 29

Vier Fragen zur kommunalen Wärmeplanung an energicity-Vorstand Prof. Dr. Marc Hansmann

32

Bundesministerien und Deutscher Städetag veröffentlichen Leitfäden für die Kommunale Wärmeplanung

33

EDV und E-Government

Wie die Datenschutzbehörde mit Kommunen zusammenarbeitet

Von Achim Barczok 35

Europa

Perspektivwechsel: Einmal Brüssel und zurück

Von Dr. Kirsten Hendricks 37

Aus dem Verbandsleben

Sitzung des AK Stadtkämmerer

39

Oberbürgermeisterkonferenz

39

Gespräch mit dem Kabinett

40

Schrifttum

12, 26

IMPRESSUM

Herausgeber:

Niedersächsischer Städetag
Warmbüchenkamp 4, 30159 Hannover
Telefon 0511 36894-0, Telefax 0511 36894-30
redaktion@nst.de, www.nst.de

Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt:

Schriftleitung: Hauptgeschäftsführer Dr. Jan Arning

Verlag, Gesamtherstellung und Anzeigenverwaltung:

W&S Epic GmbH
Schulz-Delitzsch-Straße 35, 30938 Burgwedel
Telefon 05139 8999-0, info@ws-epic.de
www.ws-epic.de

ISSN 1615-0511

Zurzeit ist die Anzeigenpreisliste Nr. 24 vom 1. Januar 2024 gültig.

Die NST-Nachrichten erscheinen zweimonatlich.
Anmeldung für den Info-Newsletter: <https://www.nst.de/Aktuelles/NST-Nachrichten/Newsletter-NST-N/>

Mit dem Namen des Verfassers veröffentlichte Beiträge stellen nicht immer die Auffassung der Schriftleitung beziehungsweise des Herausgebers dar. Für den Inhalt der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr.

Nachdruck und Vervielfältigung nur mit Genehmigung der Redaktion. Es ist ohne ausdrückliche Genehmigung des Verlages nicht gestattet, fotografische oder elektronische Dokumente und ähnliches von den Ausgaben, von einzelnen Beiträgen oder von Teilen daraus herzustellen.

Titelfoto:

Altes Rathaus in
Einbeck. Foto:
©Daniel Li
Photography

@nds_staedtetag

@nds_staedtetag

<https://www.facebook.com/ndsstaedtetag>

LinkedIn <https://www.linkedin.com/company/ndsstaedtetag>

@nds_staedtetag

@ndsstaedtetag.bsky.social

@ndsstaedtetag

<https://whatsapp.com/channel/0029VajUw1BLtOjIRNMzCV1B>



Lange Brücke

Stadt EINBECK

Einbeck liegt, eingebettet in Hügel, im Herzen Deutschlands. Zwischen den Mittelgebirgszügen Weserbergland, Harz und Solling erstreckt sich die sich weit in die Fläche und ist mit mehr als 231 Quadratkilometern die flächengröße Stadt Südniedersachsens. Die 31 293 Einwohnerinnen und Einwohner (Stand Oktober 2024) verteilen sich auf die Kernstadt und insgesamt 46 Ortschaften.

In Einbeck befindet sich der PS.SPEICHER, die größte Oldtimersammlung Europas. Es ist das Paradies für Autoliebhaberinnen und Autoliebhaber sowie alle, die sich für Geschichte und Kultur begeistern. In einem liebevoll renovierten Kornspeicher aus dem 18. Jahrhundert präsentieren sich mehr als nur Ausstellungsstücke: Die Oldtimer sind beeindruckende Zeugen ihrer Zeit, eingebettet in den jeweiligen wirtschaftlichen, politischen und gesellschaftlichen Kontext. Historische Dokumente und Fotografien, zusammen mit interaktiven Exponaten, machen die Ausstellung zu einem grandiosen Erlebnis, das man so schnell nicht vergisst.

Im historischen Stadtkern sind malerische Schnitzkunst und prächtiges Fachwerk erhalten geblieben und schmücken bisweilen ganze Straßenzüge.

Die Tiedexer Straße ist das beste Beispiel dafür. Sie beherbergt eines der längsten, zusammenhängenden Fachwerkensembles der Region. All diese reichverzierten Fachwerkbauten stammen aus der Zeit nach dem großen Stadtbrand im Jahr 1540. Sie zeugen vom damaligen Reichtum und Wohlstand Einbecks. Ein Spaziergang durch vergangene Zeiten!

Bierbrauen ist in dieser Stadt seit Jahrhunderten Tradition. Die Einbecker Brauer erfanden im 13. Jahrhundert eine revolutionäre Methode, um das süffige, aber schnell verderbende Getränk geschmacklich anzureichern, haltbarer zu machen und somit transportfähig zu erhalten. So konnte das „Ainpölkisch Bier“ dank der Einbecker Biertrecks in viele Teile Europas exportiert werden. Das Bockbier war wenig später in aller Munde und der wirtschaftliche Aufstieg nahm seinen unaufhaltsamen Lauf. Um 1616 gab es 742 brauberechtigte Häuser in Einbeck. Noch heute ist dieses bierge Kulturgut mit der Einbecker Brauhaus AG fest inmitten der Altstadt verankert und allgegenwärtig.

Traditionell wird es ebenfalls bei der Senfherstellung verwendet. In der Einbecker Altstadt wird direkt vor Ort im Steinmahlverfahren eine Vielzahl an Senf aus regionalen Zutaten hergestellt. Ein „Blauw Wunder“ erleben Sie beim Einbecker Blaudruck. Dort werden in althergebrachter Handarbeit im Reservedruckverfahren die typischen Muster und bebilderten Stadtgeschichten vielfältig auf Stoffe gezaubert. Das 380 Jahre alte Traditionshandwerk ist seit 2018 immaterielles Kulturerbe der UNESCO und ein weiteres Merkmal des vielfältigen Einbecks.

Viel Natur wird hier natürlich ebenfalls geboten. Der Einbecker Stadtwald mit seinen zahlreichen Wander- und Forstwegen sowie der „Märchenwald“ sind nur einige Beispiele. Vom Altendorfer Berg aus haben Sie einen fantastischen Blick über die Stadt. Das Naturschutzgebiet Leinepolder ist perfekt für Naturbeobachtungen. Auch Kunstfans kommen in Einbeck voll auf ihre Kosten! Die

Stadt ist übersät mit kleinen und großen Street-Art-Kunstwerken, die sich zu einer beeindruckenden Open-Air-Galerie bündeln. Sie bieten Künstlern aus aller Welt eine Leinwand und werden jedes Jahr um einige Werke – ob klein oder groß – erweitert.

Einbeck hat jedes Jahr tolle Veranstaltungen. Dazu zählen das Hoffest der Einbecker Brauerei im April und der Einbecker Bierstadtlauf im Mai – die besten Veranstaltungen in Einbeck! Die Oldtimertage des PS.SPEICHER im Juli sind ein absolutes Highlight und ein Muss für alle Oldtimer-Fans. An diesem Wochenende dreht sich alles um Mobilität. Im September gibt es die Music Night und im Oktober findet traditionsgemäß das Einbecker Eulenfest statt. An diesen drei Tagen gibt es ganz viel Musik, Tanz und Essen! Es ist das größte und beste Stadtfest in Südniedersachsen. An Wochenenden finden oft große Veranstaltungen statt, die mit verkaufsoffenen Sonntagen kombiniert werden.



Einbecker Bier auf dem Eulenfest



Fahrzeuge bei der traditionellen PS.SPEICHER-Rallye

FOTOS (2): © SPIEKER FOTOGRAFIE

www.einbeck.de



Grußworte zu Weihnachten und zum Jahreswechsel

Liebe Leserin, lieber Leser,

das Ende der Ampelregierung am 6. November 2024 und die Festlegung des Wahltermins für die Bundestagswahl auf den 23. Februar 2025 werden den Jahreswechsel bestimmen. Der Wahlkampf läuft bereits auf vollen Touren und unsere Mitglieder werden jetzt sehr kurzfristig Bundestagswahlen organisieren. Allen, die haupt- oder ehrenamtlich, insbesondere als Wahlhelferinnen und Wahlhelfer, bei der Organisation der Bundestagswahl mitwirken, sei an dieser Stelle herzlich für ihr Engagement gedankt. Wir sind davon überzeugt, dass die Kommunen erneut ihre Leistungsfähigkeit unter Beweis stellen und eine reibungslose und korrekte Bundestagswahl gewährleisten werden.

In dem politischen Gezerre um den Wahltermin und die möglicherweise in der laufenden Wahlperiode des Bundestages noch zu beschließenden Gesetze fällt eins auf: Kommunale Themen gehören nicht zu denen, die ganz oben auf der politischen Agenda der Fraktionen im Bundestag stehen. Schnelle und aus kommunaler Sicht befriedigende Entscheidungen zum Digitalpakt 2.0, zur Förderung des quantitativen Ausbaus von Kindertagesstätten oder zur dauerhaften Finanzierung des Deutschlandtickets werden wir in dieser Wahlperiode voraussichtlich nicht mehr sehen.

Das alles kommt auf die Agenda des 21. Deutschen Bundestages. Dann bestünde auch die Möglichkeit, dass sich Bund und Länder gemeinsam an die Umsetzung des Beschlusses der Ministerpräsidentenkonferenz vom 23. bis 25. Oktober 2024 in Leipzig machen. In diesem Beschluss mit dem Titel „Starke Kommunen, starkes Land – Kommunen sind die Basis unserer demokratischen Gesellschaft“ wird der Bund u.a. aufgefordert, bei bundesgesetzlichen Aufgabenübertragungen stets eine vollständige und dauerhafte Kompensation der damit verbundenen Mehrbelastungen vorzusehen, auch bei bedeutsamen Standarderhöhungen oder der Digitalisierung von Prozessen.

Der MPK-Beschluss zielt allerdings ausschließlich in Richtung Bund. Ihre eigene Rolle reflektieren die Länder nicht. Das beginnt damit, dass es an einer Zusage der Länder mangelt, Kompensationen für bundesgesetzliche Aufgaben eins zu eins an die Kommunen weiterzugeben. Das setzt sich fort beim Fehlen eines klaren Bekenntnisses der Länder zum Konnexitätsausgleich, auch in Fällen der quantitativen Vermehrung bereits bestehender Aufgaben durch den Bund. Und es endet beim Fehlen einer Selbstverpflichtung der Länder, als Sachwalter ihrer Kommunen geschlossen im Bundesrat gegenüber dem Bund Stellung zu beziehen, wenn dieser aus welchen fachlich und politisch sinnvollen Gründen auch immer eine Politik auf Kosten der Kommunen betreibt.

Die Wahrheit ist: Bund und Länder haben beide ihren Anteil an der aktuellen Finanzmisere der Kommunen. Gegenseitige Schuldzuweisungen helfen nicht. Die nächste Bundesregierung muss eine echte – und vor allem erfolgreiche – Reformregierung werden. Dabei sollte man auch eine erneute Reform der Zusammenarbeit und der Finanzbeziehungen von Bund, Ländern und Kommunen in den Blick nehmen. Wir müssen uns gesamtstaatlich neu aufstellen. Wir fordern daher eine Föderalismusreform III mit den Schwerpunkten Aufgabenübertragungsverbot, Konnexität und Schuldenbremse. Denn eins zeigt sich immer deutlicher: Bei den großen finanziellen Problemen wie Krankenhäuser, Kindertagesstätten, Geflüchtete oder ÖPNV kommen Kommunen und Land allein nicht weiter. Landesregierung und Spitzenverbände haben sich hier deshalb im Jahr 2024, wie man so schön sagt, ziemlich „verkantet“. Das darf nicht so bleiben.

Und das darf ebenfalls nicht verdecken, dass wir gemeinsam mit Landesregierung und Landtag in 2024 auch Einiges erreicht haben: Die Rückkehr zur achtjährigen Amtszeit für Hauptverwaltungsbeamten und –beamte, die Regulierung von Schäden des Weihnachtshochwassers sowie die Übernahme von Einsatzkosten durch das Land, die Verlängerung der Optionsregelung für Schwerpunktsschulen bis zum 31. Juli 2030, die Flexibilisierung von Personalstandards in Kindertagesstätten oder die Erweiterung des Anwendungsbereichs der Übernachtungssteuer auch für prädikatierte Kommunen.

Doch nun stehen erst einmal das Weihnachtsfest und der Jahreswechsel vor der Tür. Dabei wünschen wir Ihnen, Ihren Familien, Ihren Städten, Gemeinden und Samtgemeinden friedliche Weihnachtstage und ein frohes, gesundes und erfolgreiches neues Jahr. Und dies wünschen wir, um es am Ende noch einmal deutlich zu sagen, insbesondere auch all denjenigen, die die Bundestagswahl im kommenden Jahr vorbereiten müssen.

Herzliche Grüße!



Jürgen Krogmann
Präsident



Frank Klingebiel
Vizepräsident



Dr. Jan Arning
Hauptgeschäftsführer



wissenstransfer

Online-Seminare 2024 bis Anfang 2025

Alle Seminare jederzeit aktuell
unter www.wissenstransfer.info



Datum	Thema	Dozenten / Trainer
04.12.24	Sozialrecht – Grundlagen für Verwaltungsquereinsteiger/Verwaltungquereinsteigerinnen	Csaba Bánya
04.12.24	Vergaberecht für Verwaltungsquereinsteiger/Verwaltungquereinsteigerinnen	Claudius Reich
05.12.24	Die Arbeitswelt im Büro verändert sich – Auswirkungen auf die Arbeitsplatzgestaltung und Flächenoptimierung	Denny Karwath
05.12.24	Kommunalrecht: Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (§§ 32, 33 NKomVG) sowie weitere Beteiligungsmöglichkeiten	Stefan Wittkop
06.12.24	Aufbau eines prozessorientierten Wissensmanagementsystems	Detlef Bäumer
06.12.24	Rechtliche Risiken bei Personalauswahlverfahren – ein Überblick	Kristina Gottschalk
09.12.24	„Schnittstelle“ Vorzimmer – im Spagat zwischen Vorgesetzten, KollegInnen und BesucherInnen	Dagmar D'Alessio
09.12.24	Der Jahresabschluss: Worauf kommt es an?	Sascha Schwerin
10.12.24	Bestattungsrechtliche Anforderungen an Waldfriedhöfe in Niedersachsen	Dr. Thomas Horn
10.12.24	Umgang mit aggressiven Kunden	Dagmar D'Alessio
11.12.24	Die Kalkulation von Feuerwehrgebühren	Sebastian Hagedorn
11.12.24	Beschäftigtendatenschutz in der Verwaltung	Jürgen Toppe
12.12.24	Haushaltswesen – Grundlagen für VerwaltungsquereinsteigerInnen	Claudia Thalmann
12.12.24	Das kleine 1x1 der Online-Redaktion für Behörden	Jana Höffner
18.12.24	Baugebühren – Vertiefung: Die eigene Auslegungshilfe (-anweisung) zur Berechnung von Gebühren – Schwerpunkt UBauAB	Harald Toppe
13.01.25	Datenschutzverletzung – was nun? Richtig handeln!	Jürgen Toppe
14.01.25	Wenn alles wichtig ist, ist nichts wirklich wichtig?! Prioritätensetzung in der Kommune – kann das gelingen?	Detlef Schallhorn
14.01.25	Neue Geschäftsfelder für Stadtwerke?	Dr. Dominik Lück
15.01.25	Texte schreiben – leicht gemacht und leicht verständlich (Vertiefungsseminar)	Roman Rose
15.01.25	Nachtragsmanagement im Baubereich für Inhouse-JuristInnen und BauleiterInnen	Dr. Christopher Pape
16.01.25	Im Spagat zwischen Beruf, Familie und den eigenen Ansprüchen – „Ganz schön viel gerade.“	Inga Land
16.01.25	Vorbereitung auf den Jahresabschluss – Forderungen bewerten, Rückstellungen einschätzen und Rechnungsabgrenzungsposten buchen	Alexandra Rensmann
17.01.25	Die Sondernutzung öffentlicher Straßen	Prof. Dr. Mattias G. Fischer

(Ober-/Samtgemeinde-)Bürgermeisterinnen und -Bürgermeister im Wahlkampf – was ist rechtlich erlaubt und was nicht?

VON STEFAN WITTKOP

Zur Vorbereitung auf die Kommunalwahl 2026 bietet unsere Tochtergesellschaft „wissenstransfer“ ein Seminar exklusiv für Hauptverwaltungsbeamten und Hauptverwaltungsbeamte an.

Für Amtsinhaberinnen und Amtsinhaber, die erneut kandidieren, gelten im Wahlkampf besondere Vorgaben – insbesondere die beamtenrechtlichen Grundsätze. Der Amtsbonus kann schnell zum Amtsmalus werden.

Eine Verletzung der Neutralitätspflicht kann dazu führen, dass eine zunächst erfolgreiche Wahl einer späteren, gerichtlichen Überprüfung nicht standhält. Insoweit sind insbesondere die sehr aktuellen Entscheidungen des VG Göttingen und des OVG Lüneburg zu berücksichtigen.

Dürfen Sie als Amtsinhaber oder Amtsinhaberin mit Ihren Erfolgen für sich werben? Was gilt für den Besuch von repräsentativen Veranstaltungen, die zu Wahlkampfzeiten stattfinden? Inwieweit dürfen Sie andere Personen für sich werben lassen?

Diese und viele weitere Fragen stehen im Mittelpunkt des Seminars „(Ober-/Samtgemeinde-)Bürgermeisterinnen und Bürgermeister im Wahlkampf – was ist rechtlich erlaubt und was nicht?“, das wir über unsere Tochtergesellschaft „wissenstransfer“ exklusiv für amtierende Hauptverwaltungsbeamten und Hauptverwaltungsbeamte anbieten. Das Seminar zeigt die rechtlichen Grundlagen auf, geht aber insbesondere auf die aktuelle Rechtsprechung der letzten Jahre ein.

Außerdem wird es Raum für Ihre jeweiligen Fragen und Beispiele geben. Dozent wird Stefan Wittkop sein, der innerhalb der Geschäftsstelle für das Kommunal- und Beamtenrecht zuständig ist und für Ihre Fragen zur Verfügung steht.

Derzeit planen wir mehrere Termine für das Seminar – in Präsenz und online per Zoom. Die Termine sind über die Homepage <http://www.wissenstransfer.info> zu buchen.



Stefan Wittkop
ist Beigeordneter beim
Niedersächsischen
Städtetag



WhatsApp-Channel des Niedersächsischen Städtetages

Der Niedersächsische Städtetag hat für aktuelle Informationen und Hintergründe, Bilder und Videos einen WhatsApp Channel eingerichtet.

So geht es:

Klicken Sie auf folgenden Link: <https://whatsapp.com/channel/0029VajUw1BLtOjIRNMzCV1B>

Um aktuelle Informationen zu bekommen, klicken Sie auf ABONNIEREN.



FOTO: SHUTTERSTOCK.COM

„Gespräche über den Gartenzaun“ als Verletzung der Neutralitätspflicht im Kommunalwahlkampf

Praxishinweise und Rezension der Entscheidung des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts – Beschluss vom 16.9.2024

VON PROF. DR. VIOLA SPORLEDER-GEB

Die Neutralitätspflicht von Amtspersonen stellt in der Verwaltungspraxis, „im Eifer des Gefechts“ immer wieder eine Herausforderung dar.¹

Das Verwaltungsgericht Göttingen (nachfolgend: VG) und anschließend das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht (nachfolgend: OVG) befassten sich jüngst mit der Neutralitätspflicht einer ihre Wiederwahl anstrebenden Hauptverwaltungsbeamten in der sogenannten „heißen Wahlkampfphase“.

1. Sachverhalt

Im Frühjahr und Sommer 2020 führte die Bürgermeisterin einer niedersächsischen Gemeinde erstmals sogenannte „Gespräche über den Gartenzaun“ in amtlicher Funktion in den gemeindeangehörigen Ortschaften durch, um sich über ortsrelevante Themen mit Bürgerinnen und Bürgern sowie anderen Amtspersonen, etwa Ortsvorstehern, auszutauschen. Sowohl im Vorfeld als auch im Nachgang wurden diese Termine in offiziellen Ankündigungen und Pressemitteilungen aufbereitet.

Dieses Format wiederholte die Bürgermeisterin im Zeitraum vom 10.8. bis 8.9.2021 in unmittelbarer zeitlicher Nähe zur anstehenden Direktwahl, bei der sie sich zur Wiederwahl stellte. Wie im Vorjahr besuchte sie als Bürgermeisterin mit weiteren Amtspersonen alle 15 Ortschaften mit entsprechender Ankündigung und medialer Aufbereitung im Nachgang über die offiziellen Mitteilungskanäle der Gemeinde.

Die Bürgermeisterwahl fand sodann am 12.9.2021 statt. Dabei erhielt die Amtsinhaberin 1880 Stimmen (37,5 %), der Zweitplatzierte 1616 Stimmen (32,24 %) und die Drittplatzierte 1517 Stimmen (30,26 %). Daraufhin musste am 26.9.2021 eine Stichwahl durchgeführt werden, in der sich die Amtsinhaberin schließlich mit 3044 zu 2271 Stimmen respektive 57,27 zu 42,73 Prozent gegenüber ihrem Mitbewerber durchsetzte.

Am 1.10.2021 legte ein Wahlberechtigter und Ratsherr Wahleinspruch nach § 46 NKWG bei der Gemeinde ein. Diesen wies die Gemeindewahlleiterin aufgrund eines entsprechenden Ratsbeschlusses vom 4.11.2021 gemäß §§ 47, 48 NKWG mit Bescheid vom 8.11.2021 als unbegründet zurück.

Hiergegen wandte sich der Wahlberechtigte am 2.12.2021 mittels Verpflichtungsklage an das zuständige VG. In seinem Urteil vom 28.2.2024 gab das Gericht dem Kläger Recht. Die unterlegene Gemeinde und die Bürgermeisterin riefen daraufhin das OVG zur Überprüfung dieser erstinstanzlichen Entscheidung an, allerdings ohne Erfolg. Das OVG lehnte mit unanfechtbarem Beschluss vom 16.9.2024 die Anträge auf Zulassung der Berufung ab, sodass das Urteil des VG Rechtskraft erlangte.

Die nunmehr erforderliche Wiederholungswahl nach § 42 NKWG ist für Dezember 2024 avisiert.²

2. Entscheidung der ersten Instanz

Das VG gab dem Kläger Recht.³ Dieser habe nach §§ 46 Abs. 1, 48 Abs. 1 und 2 Nr. 2 NKWG einen Anspruch darauf, dass die beklagte Gemeinde die Bürgermeisterwahl nebst Stichwahl für ungültig erkläre, da durch die „Gespräche über den Gartenzaun“ das Neutralitätsgebot und damit der Grundsatz der freien Wahl verletzt sei. Dies stelle einen schwerwiegenden Wahlfehler dar, der das Wahlergebnis mehr als nur unwesentlich beeinflusst habe. Die anderslautende Wahleinspruchsentscheidung der Beklagten sei rechtswidrig und verletze den Kläger in seinen Rechten.



Prof. Dr. Viola
Sporleder-Geb
ist Professorin für
Verfassungs- und
Verwaltungsrecht
an der Hochschule
Nordhausen

1 S. hierzu den Beitrag der Autorin in NST-N 5-2024, S. 31 ff.

2 Vgl. https://www.ndr.de/nachrichten/niedersachsen/braunschweig_harz_goettingen/Nach-Urteil-Buergermeisterin-von-Bad-Gandersheim-tritt-nicht-mehr-an,buergermeisterwahl350.html (abgerufen am 28.9.2024).

3 VG Göttingen, Urteil vom 28.2.2024, Az.: 1 A 258/21, abrufbar unter <https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/7190cffc-0243-4f54-8436-b79827e3d26e>

a. Allgemeine Feststellungen des VG zur Neutralitätspflicht

Zunächst befasste sich das VG mit allgemeinen Erwägungen zur Neutralitätspflicht.

Der Schutz des Wahlrechts erfordere „während des gesamten Wahlverfahrens“ „strikte“ Neutralität von „allen mit der Durchführung der Wahlen betrauten Behörden, aber auch von anderen Organen der Kommunal- und Kreisverwaltung“⁴; die Wahlentscheidung müsse „in einem freien und offenen Prozess der Meinungsbildung ohne jede unzulässige Beeinflussung“⁵ getroffen werden. Dies resultiere aus dem Grundsatz der freien Wahl nach Art. 38 Abs. 1, Art. 28 Abs. 1 GG, § 4 Abs. 1 NKWG, der es staatlichen und gemeindlichen Organen untersage, sich in amtlicher Funktion vor Wahlen mit politischen Parteien oder Wahlbewerbern zu identifizieren und sie als Amtsträger zu unterstützen oder zu bekämpfen.⁶ Dem Argument der Beklagten, es habe sich um typische Öffentlichkeitsarbeit der Bürgermeisterin gehandelt, trat das VG unter Hinweis auf höchstrichterliche Entscheidungen deutlich entgegen: „Eine zulässige amtliche Öffentlichkeitsarbeit findet ihre Grenze dort, wo offene oder verdeckte Wahlwerbung beginnt.“⁷ Dabei bezog sich das VG explizit auf eine frühere Entscheidung des OVG, das ein parteigreifendes Interview eines Landrates als Verletzung der Neutralitätspflicht und damit als unzulässige Beeinflussung einer Bürgermeisterwahl bewertet hatte.⁸ Gleichwohl stellte das VG klar, dass sich Amtspersonen als Privatpersonen aktiv am Wahlkampf beteiligen und von ihrem Recht auf Meinungsäußerung nach Art. 5 Abs. 1 GG Gebrauch machen dürften.⁹

Erfolge das Handeln als Amtsperson, für die das Neutralitätsgebot gelte, sei die Grenze zwischen zulässigen amtlichen Maßnahmen insbesondere aus dem Bereich der Repräsentations- und Öffentlichkeitsarbeit und unzulässigen Werbemaßnahmen zugunsten eigener Machterhaltung oder für eine politische Partei anhand folgender Kriterien auszuloten:

- Zahl und Umfang der Maßnahmen,
- Nähe des Wahlzeitpunkts,
- Intensität des Wahlkampfes.

„Je näher der Wahlzeitpunkt heranrückt, desto mehr tritt die Aufgabe einer durch Öffentlichkeitsarbeit bewirkten Sachinformation hinter das Gebot zurück, die Willensbildung des Volkes vor einer Wahl von staatlicher Einflussnahme freizuhalten.“¹⁰ Dennoch seien Repräsentations- und Öffentlichkeitsarbeit auch in Wahlkampfzeiten grundsätzlich nicht ausgeschlossen. So seien die Teilnahme an Veranstaltungen oder die Wahrnehmung von Einladungen sowie die Information der Bevölkerung über wichtige örtliche Angelegenheiten nach § 85 Abs. 5 NKomVG aus aktuellem respektive konkretem Anlass weiterhin zulässig.¹¹

b. Konkrete Feststellungen des VG zur Neutralitätspflicht in Bezug auf die „Gespräche über den Gartenzaun“

Bezogen auf den streitgegenständlichen Fall stellte das VG im ersten Schritt fest, dass die Bürgermeisterin als Amts- und nicht als Privatperson aufgetreten sei, sodass ihr Handeln an der Neutralitätspflicht zu messen sei. Bei den „Gesprächen über den Gartenzaun“ handele es sich im Wege der Gesamtbetrachtung um amtliche Veranstaltungen, was sich etwa aus der amtlichen Terminankündigung und anschließenden offiziellen Berichterstattung durch die Gemeinde sowie der Bezugnahme auf die amtliche Autorität als Bürgermeisterin ergebe.

Im zweiten Schritt prüfte das VG, ob sich die „Gespräche über den Gartenzaun“ im Kompetenzbereich der Bürgermeisterin bewegten, was das Gericht bejahte. Denn es handele sich um Repräsentations- und Öffentlichkeitsarbeit, die der Bürgermeisterin nach §§ 85, 86 NKomVG zugewiesen sei.

Schließlich befasste sich das VG im dritten Schritt ausführlich mit der Neutralitätspflicht der Bürgermeisterin, wodurch ihr in diesem Fall Grenzen bezüglich der Repräsentations- und Öffentlichkeitsarbeit in Vorwahlzeiten gesetzt würden. Sämtliche Gespräche in allen 15 Ortschaften hätten auf eigene Veranlassung der Bürgermeisterin – ohne einen konkreten Anlass – stattgefunden und seien über die amtliche Internetseite der Gemeinde publik gemacht worden. Zudem seien neben sachbezogenen örtlichen auch wahlkampfrelevante Themen diskutiert worden. Dabei habe die Bürgermeisterin ihren Wissensvorsprung als Amtsinhaberin ausgenutzt und – etwa indem sie Beschäftigte zur Beseitigung festgestellter Missstände anweisen könne – Zugriffsmöglichkeiten auf die Stadtverwaltung kraft

4 VG Göttingen, Urteil vom 28.2.2024, a.a.O. (Fn. 3).

5 VG Göttingen, Urteil vom 28.2.2024, a.a.O. (Fn. 3).

6 VG Göttingen, Urteil vom 28.2.2024, a.a.O. (Fn. 3).

7 VG Göttingen, Urteil vom 28.2.2024, a.a.O. (Fn. 3).

8 OVG Niedersachsen, Urteil vom 26.3.2008, Az.: 10 LC 203/07, abrufbar unter <https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/f28ac850-50b4-45e5-9f3c-5fce0ecf5b1e>

9 VG Göttingen, Urteil vom 28.2.2024, a.a.O. (Fn. 3).

10 VG Göttingen, Urteil vom 28.2.2024, a.a.O. (Fn. 3).

11 VG Göttingen, Urteil vom 28.2.2024, a.a.O. (Fn. 3).

Amtes in Anspruch genommen, was ihren Mitbewerbern schlicht nicht möglich gewesen sei. Zudem habe die Bürgermeisterin weitere Funktionsträger unter Nutzung ihrer amtlichen Autorität in die Ortstermine eingebunden, was ihren Mitbewerbern ebenfalls verwehrt gewesen sei. Darüber hinaus legte das VG den Fokus auf den Zeitpunkt, zu dem die „Gespräche über den Gartenzaun“ erfolgten. Alle 15 Termine hätten anlasslos und straff gebündelt im Abstand von nur wenigen Tagen in der sogenannten „heißen Wahlkampfphase“ stattgefunden¹², also in den letzten vier bis sechs Wochen vor dem Wahltermin. Gerade in diesem Zeitraum sei aber „eine besonders strikte Zurückhaltung“¹³ geboten. Dem Einwand der beklagten Gemeinde, es handele sich bei diesen Arbeitsbesuchen um Traditionstermine, folgte das VG indes nicht. Denn die Veranstaltung habe nur einmal im Jahr zuvor aus pandemiebedingtem Anlass stattgefunden – von Mai bis August. Schließlich sei eine mediale Aufbereitung der Termine über amtliche Pressemitteilungen und Social-Media-Berichte, mithin unter Inanspruchnahme amtlicher Ressourcen, erfolgt. In der Gesamtbetrachtung, so das VG, erwecke dies den Eindruck, „dass es hier vorwiegend um die Steigerung des Bekanntheitsgrades und der Sympathiewerte ging und allenfalls nachrangig um die Befriedigung eines echten, von der Sache gerechtfertigten Informationsbedürfnisses“¹⁴. Die Auftritte hätten eine entsprechende Breitenwirkung entfaltet und besondere Bürgernähe der Amtsinhaberin demonstriert. Somit habe die Bürgermeisterin eine Tätigkeit entfaltet, „die zwar außerhalb der Vorwahlzeit als legitimer Bestandteil der kommunalen Repräsentations- und Öffentlichkeitsarbeit anzusehen sein mag, in der konkreten Ausgestaltung jedoch zur amtlichen Wahlwerbung in eigener Sache umgeschlagen ist.“¹⁵

c. Voraussetzungen der Wahlprüfung nach §§ 46 ff. NKWG

Im letzten Schritt untersuchte das VG, ob die Verletzung der Neutralitätspflicht einen Wahlfehler nach §§ 46, 48 NKWG darstelle, der das Wahlergebnis mehr als nur unwesentlich beeinflusse.

Dies bejahte das VG, wobei die Voraussetzung der wesentlichen Wahlergebnisbeeinflussung nach § 48 Abs. 1 Nr. 2 NKWG nicht mit absoluter Gewissheit festgestellt werden müsse.¹⁶ Ausreichend sei, „wenn nach der Lebenserfahrung eine konkrete und nicht ganz fernliegende Möglichkeit besteht, dass der in Frage stehende Verstoß für das Ergebnis der Wahl von entscheidendem Einfluss gewesen sein könnte“¹⁷. So liege der Fall hier, denn wenn 182 Wählberechtigte ihre Stimme nicht der Amtsinhaberin, sondern der Drittplatzierten gegeben hätten, wäre nicht die Bürgermeisterin zur Stichwahl zugelassen worden, sondern die beiden anderen Kandidierenden. Dieser schwerwiegende Wahlfehler schlage auch auf die Stichwahl durch.

3. Entscheidung der zweiten Instanz

Das OVG lehnte die Anträge der Gemeinde und der Bürgermeisterin auf Zulassung der Berufung ab, da es an den Zulassungsgründen nach § 124 Abs. 2 VwGO fehle.¹⁸ Mit der Ablehnung des Zulassungsantrags wurde das angefochtene Urteil des VG rechtskräftig.

Zunächst setzte sich das OVG mit Einwänden der Gemeinde auseinander, mit denen diese indes nicht durchdrang.

Die Verletzung der Neutralitätspflicht durch die Amtsinhaberin führe zum Verstoß des Grundsatzes der freien Wahl und begründe damit, wie das VG zu Recht festgestellt habe, regelmäßig einen schwerwiegenden Wahlrechtsverstoß. Es komme aber letztlich nicht darauf an, wie gravierend der Fehler vorliegend gewesen sei, denn § 48 Abs. 1 NKWG setze nach seinem Wortlaut nur einen Rechtsverstoß voraus – unabhängig von dessen Schwere.

Zur wesentlichen Auswirkung des Wahlrechtsverstoßes auf das Wahlergebnis korrigierte das OVG zwar die Berechnung des VG, wonach 182 Stimmen über den Einzug der Bürgermeisterin in die Stichwahl entschieden hätten, aber diese abweichende Berechnung führe nicht zu ernstlichen Zweifeln an der Entscheidung des VG. Denn die Feststellung des VG trage zugleich „sinngemäß auch die Annahme, eine (...) größere Zahl von Wählern könne dadurch in der Stimmabgabe beeinflusst worden sein“¹⁹. Maßgeblich sei allein, ob der Rechtsverstoß das Ergebnis nicht nur unwesentlich beeinflusst habe, was nach gefestigter OVG-Rechtsprechung anzunehmen sei, „wenn nach der Lebenserfahrung eine konkrete Möglichkeit besteht, dass der in Frage stehende Verstoß für das Ergebnis der

12 Das letzte Gespräch fand nur vier Tage vor der Wahl statt.

13 VG Göttingen, Urteil vom 28.2.2024, a.a.O. (Fn. 3).

14 VG Göttingen, Urteil vom 28.2.2024, a.a.O. (Fn. 3).

15 VG Göttingen, Urteil vom 28.2.2024, a.a.O. (Fn. 3).

16 VG Göttingen, Urteil vom 28.2.2024, a.a.O. (Fn. 3).

17 VG Göttingen, Urteil vom 28.2.2024, a.a.O. (Fn. 3).

18 OVG Niedersachsen, Beschluss vom 16.9.2024, Az.: 10 LA 84/24, abrufbar unter: <https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/df2f69d9-631e-4565-9544-c37a624aab52>

19 OVG Niedersachsen, Beschluss vom 16.9.2024, a.a.O. (Fn. 18).

Wahl von entscheidendem Einfluss gewesen sein könnte²⁰. Ein entsprechender Nachweis werde in aller Regel nicht geführt werden können, andernfalls liefe das Instrument des Wahleinspruchs weitgehend ins Leere.²¹ Allerdings dürfe die Beeinflussung des Wahlergebnisses „nicht ganz fernliegend oder nur theoretisch“²² sein, wobei auch die Größe der Stimmendifferenz – allerdings nicht als allein maßgebliches Kriterium – zu berücksichtigen sei.

Unter Beachtung aller Gesamtumstände (Anlasslosigkeit und Anzahl der Gespräche zu ortsbezogenen und damit wahlkampfrelevanten Themen in unmittelbarer zeitlicher Nähe zur Wahl, offizielle Berichterstattung durch Gemeinde) gelangte das OVG – ebenso wie das VG – zu der Einschätzung, dass die „Gespräche über den Gartenzaun“ geeignet gewesen seien, die Wahlberechtigten zu beeinflussen, indem der Eindruck von Bürgernähe und Interesse der Amtsinhaberin erweckt und dadurch ein positives Bild von ihr mit Breitenwirkung gezeichnet werde. Vor einer solchen Beeinflussung solle die Freiheit der Wahl durch die Neutralitätspflicht aber gerade geschützt werden. Daher sei nach gefestigter Rechtsprechung staatlichen respektive kommunalen Organen in amtlicher Funktion verwehrt, auf die Willensbildung des Wahlvolks einzuwirken, um dadurch Herrschaftsmacht zu erhalten oder zu verändern, etwa indem sie sich mit politischen Parteien oder Wahlbewerbern identifizierten und sie als Amtsträger unterstützten oder bekämpften.²³ Die Meinungsbildung müsse in einem freien und offenen Prozess ohne jede unzulässige Beeinflussung stattfinden. „Die Staatsorgane haben als solche allen zu dienen und sich im Wahlkampf neutral zu verhalten (...). Zulässige amtliche Öffentlichkeitsarbeit findet ihre Grenze dort, wo offene oder versteckte Wahlwerbung beginnt (...). Maßgeblich sind die Umstände des Einzelfalls (...). So sind etwa die Grenzen für die zulässige Betätigung des Bürgermeisters im kommunalen Wahlkampf überschritten, wenn er das ihm aufgrund seiner amtlichen Tätigkeit zufallende Gewicht und die ihm kraft seines Amtes gegebenen Einflussmöglichkeiten in einer Weise nutzt, die mit seiner der Allgemeinheit verpflichteten Aufgabe unvereinbar sind (...). Nur Wahlen, die ohne Verstoß gegen das Gebot strikter staatlicher und gemeindlicher Neutralität und ohne Verletzung der Integrität der Willensbildung des Volkes und der Wahlbürger erfolgt sind, können demokratische Legitimation verleihen (...).“²⁴ Es bestehe laut OVG vorliegend die konkrete Möglichkeit, „dass das durch diese Gespräche geänderte Wählerverhalten von entscheidendem Einfluss auf das Wahlergebnis ist“²⁵. Je näher ein werbewirksames Verhalten an den Wahltermin heranrücke, desto weniger könnten Auswirkungen auf das Wahlergebnis ausgeschlossen werden.²⁶ Daran ändere auch die Tatsache nichts, dass die Bürgermeisterin nur die Ortschaften, nicht aber die Kernstadt mit deutlich mehr Wahlberechtigten im Rahmen der Gartenzaugespräche besucht habe, zumal die mediale Aufbereitung und der Eindruck von Tatkraft und Interesse seitens der Amtsinhaberin auch die Wahlberechtigten der Kernstadt durch Gespräche und Medienberichte erreicht habe.

Dieser Wahlfehler wirke sich, wie das VG zutreffend festgestellt habe, auch auf die kurz nach der Bürgermeisterwahl durchgeführte Stichwahl aufgrund der zeitlichen Nähe der Gartenzaugespräche zu beiden Wahlen aus.

Der von der Gemeinde ins Feld geführte Grundsatz des Bestands einer Wahl greife indes nicht. Für Direktwahlen gelte ein weniger strenger Maßstab als für Wahlen zu Volksvertretungen: Ausreichend sei, dass der Wahlfehler unabhängig von seiner Schwere das Wahlergebnis mehr als nur unwesentlich beeinflusse.²⁷

Abschließend prüfte das OVG das Vorbringen der Bürgermeisterin, das jedoch ebenfalls aus den zuvor genannten Gründen nicht verfing.

4. Einordnung in die bestehende Judikatur zur Neutralitätspflicht

Das VG und das OVG folgen mit ihren Entscheidungen einer gefestigten Rechtsprechung, die vor allem auf der grundlegenden Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) zur Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung beruht, aber auch auf Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) und verschiedener Oberverwaltungsgerichte.

Das **BVerfG** beanstandete **1977** den verdeckt im Gewand der Öffentlichkeitsarbeit geführten Wahlkampf der damaligen Bundesregierung mit klaren Worten. So heißt es in den Leitsätzen²⁸: Staatsorganen sei es versagt, sich in amtlicher Funktion im Hinblick auf Wahlen mit politischen Parteien oder Wahlbewerbern zu identifizieren und sie

20 OVG Niedersachsen, Beschluss vom 16.9.2024, a.a.O. (Fn. 18); s. auch dass., Beschluss vom 21.7.2023, Az.: 10 LA 113/22, abrufbar unter: <https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/a4d6060c-dd8c-4a14-9703-dd71051820fb>

21 OVG Niedersachsen, Beschluss vom 16.9.2024, a.a.O. (Fn. 18).

22 OVG Niedersachsen, Beschluss vom 16.9.2024, a.a.O. (Fn. 18).

23 OVG Niedersachsen, Beschluss vom 16.9.2024, a.a.O. (Fn. 18).

24 OVG Niedersachsen, Beschluss vom 16.9.2024, a.a.O. (Fn. 18).

25 OVG Niedersachsen, Beschluss vom 16.9.2024, a.a.O. (Fn. 18). Das OVG führt verschiedene hypothetische Rechenbeispiele hierzu aus.

26 OVG Niedersachsen, Beschluss vom 16.9.2024, a.a.O. (Fn. 18).

27 So bereits etwa: OVG Niedersachsen, Beschluss vom 21.7.2023, Az.: 10 LA 113/22, abrufbar unter: <https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/a4d6060c-dd8c-4a14-9703-dd71051820fb>; dass., Urteil vom 26.3.2008, Az.: 10 LC 203/07, abrufbar unter: <https://openjur.de/u/322271.html> (Rn.40).

28 BVerfG, Urteil vom 2.3.1977, Az.: 2 BvE 1/76, abgedruckt in: BVerfGE 44, 125 ff., abrufbar unter: <https://openjur.de/u/185031.html> (Leitsätze).

unter Einsatz staatlicher Mittel zu unterstützen oder zu bekämpfen, insbesondere durch Werbung die Entscheidung des Wählers zu beeinflussen und sich werbend quasi zur Wiederwahl zu stellen. Ein solches parteiereigefendes Einwirken von Staatsorganen in die Wahlen zur Volksvertretung sei auch nicht zulässig in Form von Öffentlichkeitsarbeit. Die Öffentlichkeitsarbeit der Regierung finde dort ihre Grenze, wo die Wahlwerbung beginne. Anzeichen für die Überschreitung der Grenze zur unzulässigen Wahlwerbung sei etwa das Zurücktreten des informativen Gehalts einer Anzeige hinter der reklamehaften Aufmachung oder die Zunahme der Öffentlichkeitsarbeit in Wahlkampfnähe ohne akuten Anlass und der gesteigerte Einsatz öffentlicher Mittel hierfür. Daraus folge für die Vorwahlzeit das Gebot äußerster Zurückhaltung und das Verbot jeglicher mit Haushaltsmitteln betriebener Öffentlichkeitsarbeit in Form von sogenannten Arbeitsberichten, Leistungsberichten und Erfolgsberichten.

1997 verstetigte das **BVerwG** diese Rechtsprechung für die kommunale Ebene. Das Gericht sah in einer Zeitungsanzeige, die während des Wahlkampfes in einem bayerischen Landkreis veröffentlicht wurde und in der sich mehrere Bürgermeister für einen Landratskandidaten unter Hervorhebung ihrer Amtsbezeichnungen und mit Hinweisen auf ihre dienstlichen Erfahrungen aussprachen, eine unzulässige amtliche Wahlwerbung mit der Folge, dass die Wahl für ungültig erklärt werden musste.²⁹

Für Niedersachsen betonte die Landesregierung unter Hinweis auf das BVerfG in ihrer Antwort auf eine „Kleine Anfrage“, dass sich kommunale Organe im Wahlkampf nicht engagieren dürfen. „Besondere Zurückhaltung ist insbesondere im nahen Vorfeld der Wahlen geboten. Es wird davon ausgegangen, dass dieser Zeitraum mindestens sechs Wochen vor dem Wahltermin beginnt.“³⁰

Grundlegende Erwägungen zur Abgrenzung von amtlichem und privatem Handeln sowie damit einhergehend zur Neutralitätspflicht in kommunalen Vorwahlzeiten traf das niedersächsische OVG im Jahr 2008.³¹ Das Gericht kam zu dem Ergebnis, dass die streitgegenständliche, als Interview gestaltete Wahlkampfanzeige eines Landrats in einer kostenlosen, regionalen Wochenzeitung gegen das Neutralitätsgebot verstößt, da seine Amtsautorität, seine mit dem Amt erworbene Beurteilungskompetenz und Amtserfahrung eingesetzt worden seien, um die Wahlberechtigten von einer Wahlkampfaussage zugunsten eines bestimmten Bürgermeisterkandidaten mit Nachdruck zu überzeugen, das heißt, die Amtsträgereigenschaft des Landrats sei zur Wahlwerbung funktionalisiert worden.³²

5. Praxishinweise für Amtspersonen zur Neutralitätspflicht

In der Praxis ergeben sich für Amtspersonen anhand der dargestellten Judikatur folgende Grundsatzfragen, um auszuloten, ob und in welchem Umfang sie der Neutralitätspflicht unterliegen:

a. Erste Frage: Amts- oder Privatperson?

Handele ich als Amtsperson (nur dann gilt die Neutralitätspflicht) oder als Privatperson und Parteimitglied (dann darf ich mich auf die Meinungsfreiheit berufen und mich in gleichem Umfang mit gleichen Mitteln am Wahlkampf beteiligen wie andere Bewerber³³)?

Als Amtsperson handelt, wer

- die Autorität des Amtes oder
- amtliche Ressourcen in Anspruch nimmt.³⁴

Das bloße Erwähnen der Amtsbezeichnung reicht für sich allein nicht aus, um von einem Handeln als Amtsperson auszugehen.³⁵ Zudem unterfallen nicht alle Personen, die ein Amt oder eine amtliche Funktion innehaben, der Neutralitätspflicht, sondern es kommt auf das dem Amt zufallende Gewicht und die daraus resultierenden Einflussmöglichkeiten an.³⁶ Personen in Führungspositionen sind demnach zur Neutralität verpflichtet. Ob jemand als Amts- oder Privatperson handelt, richtet sich letztlich immer nach den Umständen des konkreten Einzelfalles.

29 BVerwG, Urteil vom 18.4.1997, Az.: 8 C 5.96, abgedruckt in: BVerwGE 104, 323 ff., abrufbar unter: http://drik.de/drik_blatt.pl?nr=1149.

30 Antwort der Landesregierung abrufbar unter: <https://www.mi.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/-61747.html> (erstellt: 13.7.2006, zuletzt aktualisiert am: 20.5.2010).

31 OVG Niedersachsen, Urteil vom 26.3.2008, Az.: 10 LC 203/07, abrufbar unter: <https://openjur.de/u/322271.html>.

32 OVG Niedersachsen, Urteil vom 26.3.2008, Az.: 10 LC 203/07, a.a.O. (Rn. 31 ff.).

33 Vgl. nur: OVG Niedersachsen, Beschluss vom 29.1.2009, Az.: 10 LA 316/08, abrufbar unter: <https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/4b913ce2-8ce0-4a1b-b075-5d0a88b520ed>; dass., Urteil vom 26.3.2008, Az.: 10 LC 203/07, abrufbar unter: <https://openjur.de/u/322271.html> (Rn. 27 f.); VerfGH Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 21.5.2014, Az.: VGH A 39/14, abrufbar unter <https://openjur.de/u/2086652.html> (Rn. 30 ff.).

34 Vgl. BVerfG, Urteil vom 16.12.2014, Az.: 2 BvE 2/14, abrufbar unter: https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2014/12/es20141216_2bve000214.html (Rn. 54 ff.). S. zur ausführlichen Darstellung dieser Voraussetzungen den Beitrag der Autorin in *NST-N 5-2024*, S. 31 ff.

35 BVerfG, Urteil vom 16.12.2014, Az.: 2 BvE 2/14, abrufbar unter: https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2014/12/es20141216_2bve000214.html (Rn. 60, 72 ff.); OVG Niedersachsen, Urteil vom 26.3.2008, Az.: 10 LC 203/07, abrufbar unter: <https://openjur.de/u/322271.html> (Rn. 31).

36 Vgl. VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 2.5.2019, Az.: 1 S 581/19, abrufbar unter: <https://openjur.de/u/2249615.html> (Rn. 36); VG Weimar, Urteil vom 10.6.2020, Az.: 3 K 1568/19, abrufbar unter: <https://openjur.de/u/2329606.html> (Rn. 139).

b. Zweite Frage: Handeln innerhalb der Kompetenzen?

Bewege ich mich im Rahmen meines Zuständigkeits- und Aufgabenbereichs, wenn ich als Amtsperson handele?³⁷

Für kommunale Angelegenheiten nach Art. 28 Abs. 2 GG, Art. 57 NV leitet sich die Kompetenz der Hauptverwaltungsbeamten und –beamten zur Repräsentations- und Öffentlichkeitsarbeit aus §§ 85, 86 NKomVG ab.

c. Dritte Frage: Grenzen aus der Neutralitätspflicht?

Agiere ich als Amtsperson innerhalb der Grenzen, die mir die Neutralitätspflicht auferlegt? Bin ich in der Vorwahlzeit besonders sensibel und beachte die dann geltenden strikten Vorgaben?

Für das Ausloten der Grenzen des Neutralitätsgebots, das Repräsentationsaufgaben (etwa öffentliche Auftritte, Veranstaltungen und Gesprächsformate³⁸), Öffentlichkeitsarbeit in Form von gedruckten oder sonst perpetuierten Beiträge³⁹ (z.B. Anzeigen, Amtsblatt) oder anderweitige amtliche Verhaltensweisen erfasst, sind folgende Aspekte von Relevanz:

- Anlasslosigkeit oder konkreter bzw. aktueller Anlass der Maßnahme?⁴⁰
- Wahlkampfrelevanz der Themen? Intensität des Wahlkampfes?
- Dient die Maßnahme der Steigerung des Bekanntheitsgrades und der Sympathiewerbung (Bürgernähe, Interesse, Tatkraft) einer Kandidatin bzw. eines Kandidaten oder der Befriedigung eines von der Sache her gerechtfertigten Informationsbedürfnisses der Bürgerinnen und Bürger (vgl. § 85 Abs. 5 NKomVG)? Tritt der informative Gehalt einer Druckschrift oder Anzeige eindeutig hinter die reklamehafte Aufmachung zurück?
- Zeitliche Abfolge, Häufigkeit und Umfang der Maßnahme (Quantität und Qualität)?
- Ausnutzen des Wissensvorsprungs des Amtsinhabers (Leistungsbilanz, Arbeits- und Erfolgsberichte, Sachstand bei kommunalen Vorhaben)?
- Besondere Zugriffsmöglichkeiten kraft Amtes auf Kommunalverwaltung, etwa um Anliegen der Bürgerinnen und Bürger aufzugreifen und Missstände zu beseitigen?
- Hinzuziehung weiterer Funktionsträger kraft Amtes?
- Terminankündigung und mediale Nachbereitung von Veranstaltungen über kommunale Pressearbeit und damit amtliche Informationskanäle (Breitenwirkung)?
- Wird eine durch das Amt erworbene besondere Beurteilungskompetenz in Anspruch genommen, um einer Aussage oder Wahlempfehlung Nachdruck zu verleihen und diese mit der durch das Amt verliehenen Amtsautorität zu verknüpfen?
- Liegt inhaltlich ein parteiergreifender Charakter vor und stellt sich die Kommune als von bestimmten Parteien getragen dar, wirbt für sie – offen oder versteckt – oder äußert sich mit negativem Akzent oder gar herabsetzend über andere Parteien und deren Wahlbewerber?
- Nähe des Wahlzeitpunktes: Vorwahlzeit (üblicherweise drei Monate vor der Wahl⁴¹: besondere Zurückhaltung) – „heiße Wahlkampfphase“ (vier bis sechs Wochen vor der Wahl⁴²: äußerst strikte Zurückhaltung)?

Für Gerichte ist dabei die Gesamtwürdigung der Umstände im konkreten Einzelfall maßgebend.

Es bleibt festzuhalten, dass Repräsentations- und Öffentlichkeitsarbeit im Vorfeld der Wahl nicht grundsätzlich ausgeschlossen ist, es muss aber einen akuten bzw. konkreten Anlass geben, um sachlich und wettbewerbsneutral zu informieren, was bei reinen Arbeits-, Leistungs- und Erfolgsberichten nicht der Fall ist.⁴³ Im Zweifel sollte sich die Amtsperson zurückhalten und den Wahlkampf explizit als Privatperson führen. Je näher der Wahltermin rückt, desto striktere Anforderungen werden an die Neutralitätspflicht von Amtspersonen gestellt.⁴⁴

37 Verbands- und Organkompetenz, vgl. hierzu auch Barczak, NVwZ 2015, 1014 (1016) sowie den Beitrag der Autorin in NST-N 5-2024, S. 31 ff.

38 Vgl. OVG Niedersachsen, Beschluss vom 16.9.2024, a.a.O. (Fn. 18).

39 Vgl. nur OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 17.1.2023 – 15 A 976/22, abrufbar unter: <https://openjur.de/u/2464857.html>; OVG Niedersachsen, Urteil vom 26.3.2008, Az.: 10 LC 203/07, abrufbar unter: <https://openjur.de/u/322271.html> (insbesondere Rn. 31 ff.); VG Weimar, Urteil vom 10.6.2020 – 3 K 1568/19, abrufbar unter: <https://openjur.de/u/2329606.html> (Rn. 142).

40 So ist einer Amtsperson z.B. eine sachbezogene Richtigstellung über ihre amtlichen Tätigkeiten und eine sachliche Erwiderung auf Angriffe auch in Wahlkampfzeiten erlaubt, vgl. etwa VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 2.5.2019, Az.: 1 S 581/19, abrufbar unter: <https://openjur.de/u/2249615.html> (Rn. 36).

41 So etwa Nellesen, Äußerungsrechte staatlicher Funktionsträger, 2019, S. 248; Barczak, NVwZ 2015, 1014 (1019) insbesondere für die Landesebene. Auf Bundesebene beginnt die Vorwahlzeit mit Festlegung des Wahltermins durch den Bundespräsidenten, vgl. Milker, JA 2017, 647 (648).

42 OVG Niedersachsen, Beschluss vom 16.9.2024, a.a.O. (Fn. 18).

43 Grundlegend: BVerfG, Urteil vom 2.3.1977, Az.: 2 BvE 1/76, in: BVerfGE 44, 125 (152); auch Deutscher Bundestag – Wissenschaftliche Dienste: Zulässigkeit der Öffentlichkeitsarbeit von Regierungen in zeitlicher Nähe zu Wahlterminen, Az.: WD 3 – 453/07 (7.12.2007), abrufbar unter: <https://www.bundestag.de/resource/blob/407370/e01799153bfff14141a9891c450b04575/WD-3-453-07-pdf-data.pdf> (S. 4 f.).

44 Vgl. VGH Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 21.5.2014, Az.: VGH A 39/14, S. 7 f., abrufbar unter: <https://openjur.de/u/2086652.html> (Rn. 28); OVG Niedersachsen, Beschluss vom 16.9.2024, a.a.O. (Fn. 18).

6. Ausblick

Auch wenn die Entscheidung des OVG von manchen als relativ strikt empfunden werden mag, fügt sie sich nachvollziehbar und konsistent ein in eine Reihe verschiedener höchstrichterlicher Entscheidungen zur Neutralitätspflicht und unterstreicht die in Landes- und Bundesverfassung verankerte hohe Gewichtung des Demokratieprinzips in Gestalt des Grundsatzes freier, also unbeeinflusster Wahlen.

Es mag zwar nach wie vor noch gewisse Unsicherheiten für Amtspersonen, insbesondere für sich zur Wiederwahl stellende Hauptverwaltungsbeamten und -beamte, geben, welches Verhalten und welche Aussagen in konkreten Situationen mit ihrer Neutralitätspflicht zu vereinbaren sind und welche gerade nicht. Allerdings zeigt die Rechtsprechung klare und gefestigte Kriterien auf, die sich als Richtschnur nutzen lassen. Die Betroffenen unterliegen, wenn sie als Amtsperson handeln, der Neutralitätspflicht und haben sich gerade in Wahlkampfzeiten – auch bei ihrer Repräsentations- und Öffentlichkeitsarbeit – zurückzuhalten, insbesondere in der „heißen Wahlkampfphase“, um Wahleinsprüchen und Gerichtsverfahren wegen Neutralitätspflichtverletzungen vorzubeugen. Bereits der „böse Schein“ einer Wahlbeeinflussung dürfte Wählerinnen und Wähler verunsichern und zu einem weiter sinkenden Vertrauen⁴⁵ in die Demokratie beitragen.

Ein zwingendes Erfordernis für eine Normierung der Neutralitätspflicht durch den Gesetzgeber, wie nun teilweise⁴⁶ postuliert wird, lässt sich nicht erkennen. Die Neutralitätspflicht findet ihre Rechtsgrundlage bereits in der sogenannten Staatsfundamentalnorm des Art. 20 GG, konkret im Demokratieprinzip und daran anknüpfend dem Grundsatz der Wahlfreiheit und der Chancengleichheit politischer Parteien. Ihre Reichweite und Grenzen sind durch gefestigte Rechtsprechung ausreichend ausgelotet. Allenfalls klarstellend ließe sich daher die Neutralitätspflicht im NKWG und in §§ 85, 86 NKomVG bei den Pflichten der Hauptverwaltungsbeamten und -beamten einfügen. Jedoch könnte auch eine solche Regelung nur allgemein die Neutralitätspflicht – idealerweise unter Angabe der besonders sensiblen Vorwahlzeiträume⁴⁷ – umschreiben, nicht aber jeden denkbaren Einzelfall. Eine allumfassende „Vollkasko“ – Rechtssicherheit würde es folglich auch durch eine neue gesetzliche Regelung nicht geben. Daher wird es immer auf die Sensibilität der Amtspersonen im Hinblick auf die Neutralitätspflicht ankommen.



Herausforderung Bürgermeisteramt

Kommunales Leadership zwischen Tradition und Transformation

Mathis Dippon / Paul Witt

Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG, 2024,
304 Seiten, 49 Euro, ISBN 978-3-415-07646-4

Öffentlicher Druck, klämme Finanzen, bürokratische Hürden, gesellschaftliche Polarisierung, unvorhergesehene Krisen und allgemein ein rasanter technologischer wie ökologischer Wandel – das Bürgermeisteramt ist eine anspruchsvolle und vor allem komplexe Aufgabe. Gleichzeitig kann in kaum einem anderen Amt das Zusammenleben der Menschen derart konkret und unmittelbar gestaltet werden. Somit können Bürgermeisterinnen und Bürgermeister eine Schlüsselfunktion in lokalen Transformationsprozessen ausüben.

Doch wie kann das gelingen? Was ist nötig, um eine Gemeinde umsichtig und vorausschauend zu führen? In diesem Band versammeln Paul Witt und Mathis Dippon inspirierende Perspektiven, die dem Wandel des Bürgermeisteramts Rechnung tragen. In 29 Interviews und Gastbeiträgen werden wirksame Handlungsansätze aufgezeigt, Erfahrungswissen geteilt sowie Fähigkeiten und Eigenschaften für eine beispielhafte Amtsführung herausgearbeitet.

Aus dem Inhalt:

- Hass und Hetze entgegentreten
- Diversität gestalten
- Ortszentren revitalisieren
- Zukunftsorte schaffen
- Klimaneutralität erreichen
- Nachhaltigkeit vorantreiben

Ein Muss für alle (Ober-)Bürgermeisterinnen und (Ober-)Bürgermeister, aber auch für Gemeinderätinnen und -räte sowie alle an der Kommunalpolitik interessierten Leserinnen und Leser!

⁴⁵ Vgl. etwa die Studie der Friedrich-Ebert-Stiftung, abrufbar unter: <https://www.fes.de/studie-vertrauen-in-demokratie>, die Studie der Körber-Stiftung, abrufbar unter: <https://koerber-stiftung.de/presse/mitteilungen/deutsche-verlieren-vertrauen-in-ihre-demokratie/> oder die Umfrage der Bertelsmann-Stiftung, abrufbar unter: <https://www.bertelsmann-stiftung.de/de/themen/aktuelle-meldungen/2024/februar/junge-menschen-in-deutschland-vertrauen-der-demokratie-und-der-eu>

⁴⁶ Vgl. etwa HNA vom 25.9.2024, S.1 und S. 2: „SPD will Gesetz für Wahlkämpfe“, „SPD: Amtsinhaber brauchen Rechtssicherheit – Unterbezirk fordert gesetzgeberische Konsequenzen aus Bürgermeisterurteil“.

⁴⁷ Die Wahlkampfzeit beginnt üblicherweise drei Monate vor dem Wahltermin, die „heiße Wahlkampfphase“, in der eine äußerst strikte Zurückhaltung gilt, beginnt vier bis sechs Wochen vor der Wahl.



Niedersächsischer Städtetag

Verband für Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

Warmbüchenkamp 4, 30159 Hannover,
Tel.: 0511/36894-0, Fax: 0511/36894-30
Internet: <http://www.nst.de>, E-Mail: post@nst.de

Positionspapier der Oberbürgermeisterkonferenz des Niedersächsischen Städtetages zur Reform der Notfallversorgung

I.

Eine gut funktionierende Notfall- und Akutversorgung ist von grundlegender Bedeutung für die Gesundheitsversorgung. Für Menschen in lebensbedrohlichen Notsituationen sowie Patientinnen und Patienten mit einem dringlich notwendigen medizinischen Behandlungsbedarf ist sie die erste Anlaufstelle im Gesundheitssystem.

Nach eigenem Ermessen können sich Hilfesuchende an den vertragsärztlichen Bereitschaftsdienst, die Notaufnahme im Krankenhauses oder den Rettungsdienst wenden.

Der Rettungsdienst hat als medizinische, funktionale und wirtschaftliche Einheit die flächendeckende und bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen nach § 2 Abs. 2 NRettDG dauerhaft sicherzustellen (Sicherstellungsauftrag).

Rettungsdienste sind seit Jahren teils über die Belastungsgrenze ausgelastet. Insbesondere sind hier folgende Gründen anzuführen:

- Die Notrufeingänge in den Leitstellen steigen kontinuierlich.
- Die Berechnung der erforderlichen Rettungsdienstvorhaltung und damit die derzeit verfügbaren Rettungsmittel bilden die aktuelle Inanspruchnahme der Rettungsmittel nicht ab, so dass es zu gefährlichen Engpässen in der rettungsdienstlichen Versorgung der Bevölkerung kommen kann. Die in rettungsdienstliche Strukturen eingegliederte Berufsfeuerwehren, kompensieren bereits aktuell zu Lasten des Brandschutzes diese Lücken.
- Die beschriebene Belastung führt beim rettungsdienstlichen Personal zunehmend zur Erschöpfung. Folgen sind Krankmeldungen und Abwanderungen.
- Rettungsdienstliches Personal in den unterschiedlichen Qualifikationsstufen steht auf dem Arbeitsmarkt nicht (mehr) im ausreichendem Maße zur Verfügung.
- Durch die Häufigkeit der temporären Versorgungseinschränkungen der Kliniken werden längere Versorgungszeiten des Patienten im Rettungsmittel notwendig, was in akuten, lebensbedrohlichen Fällen zu einer Patientengefährdung führen kann und Ressourcen aus der rettungsdienstlichen Vorhaltung unnötig bindet.

Aus Sicht der Oberbürgermeisterkonferenz des Niedersächsischen Städtetages besteht in allen Sektoren der Notfallversorgung – Kassenärztlicher Bereitschaftsdienst, Krankenhäuser und Rettungsdienst – dringender Reformbedarf.

II.

Die Oberbürgermeisterkonferenz nimmt aufgrund des bestehenden Reformbedarfs folgende grundsätzliche Positionen ein:

1. Um die Notfallrettung weiterhin leistungsfähig zu halten, bedarf es einer deutlichen Leistungssteigerung des ambulanten ärztlichen Bereitschaftsdienstes. Die Notfallrettung und die (kommunalen) Krankenhäuser können die Defizite des ambulanten Gesundheitssystems nicht länger auffangen. Der ambulante Notruf 116117 muss für die Hilfesuchenden verlässlich erreichbar sein. Dort muss Personal in ausreichendem Umfang bereitgehalten werden, um auch bei Belastungsspitzen zeitnahe Hilfe leisten zu können.
2. Ohne eine starke ambulante Säule werden sich Hilfesuchende im Notfall weiterhin an Notaufnahmen in Krankenhäusern und Rettungsdienst wenden, die jedoch für diese Inanspruchnahme nicht ausgestattet sind.
3. Versorgungsmöglichkeiten außerhalb von Kliniken (ambulanter Bereich) müssen insbesondere für nicht lebensbedrohliche Notfälle genutzt werden. In Betracht kommen beispielsweise Facharztpraxen, ärztliche Gesundheitszentren unter anderem nur wenige Praxen sind bislang für die Versorgung von Patienten durch den Rettungsdienst organisiert.
4. Die Rettungsdienstbedarfs- und die Krankenhausbedarfsplanung müssen künftig aufeinander abgestimmt sein. Durch die zunehmende Spezialisierung in den Krankenhäusern reduziert sich die Zahl der anfahrbaren Notaufnahmen. Dies führt auf der Seite des Rettungsdienstes zu längeren Fahrzeiten.

5. Das im Referentenentwurf derzeit noch nicht vorgesehene, aber im Koalitionsvertrag verankerte Vorhaben, den Rettungsdienst als eigenständiges Leistungssegment im SGB V aufzunehmen, lehnt die Oberbürgermeisterkonferenz des Niedersächsischen Städetages strikt ab. Dem Bund fehlt insoweit die Gesetzgebungskompetenz. Die Aufgabenstellung des Rettungsdienstes ist die Rettung von Menschenleben zur Gefahrenabwehr und damit wesentlicher Bestandteil der Daseinsvorsorge. Es besteht ein enger Zusammenhang zwischen dem Rettungsdienst, dem Wirken der Polizei und der Feuerwehr. Daher wird eine Einbindung in das SGB V als eigenständiger Leistungsbaustein als gegensätzlich für die Aufgabendurchführung des Rettungsdienstes angesehen.

Zum aktuellen Zeitpunkt sind weder die Bundesländer noch die Kommunen in Gespräche und Planungen zur Aufnahme des Rettungsdienstes in das SGB V eingebunden. Hierin sehen wir einen Vertrauensbruch in der Gesetzgebungssystematik.

Die Zuständigkeit insbesondere beim Bedarf an Fahrzeugen, beim Standort der Rettungswachen und bei der Auswahl der Leistungserbringer muss in kommunaler Hand bleiben.

III.

Das Bundesgesundheitsministerium hat am 3. Juni 2024 einen Referentenentwurf eines Gesetzes zur Reform der Notfallversorgung (NotfallGesetz – NotfallG) mit dem Ziel einer gut funktionierenden, wirtschaftlichen und leistungsfähigen Notfall- und Akutversorgung vorgelegt.

Im Wesentlichen beinhaltet der Referentenentwurf folgende Regelungen:

- Ausbau, Stärkung und zwingende Vernetzung der Terminservicestellen (zukünftig Akutleitstellen genannt) mit den Rettungsleitstellen (116117 und 112).
- Förderung der Terminservicestellen durch Bereitstellung zusätzlicher finanzieller Mittel durch die GKV und die KVen.
- Bundesweite Vereinheitlichung der notdienstlichen Akutversorgung durch Konkretisierung des Sicherstellungsauftrags der KVen, unter anderem verpflichtende telemedizinische Rund-um-die-Uhr-Versorgung sowie aufsuchendem Dienst (Hausbesuche).
- Möglichkeit zum Einsatz von Gemeindenotfallsanitäterinnen und -sanitätern für den aufsuchenden Dienst.
- Flächendeckende Einrichtung von Integrierten Notfallzentren (INZ) unter fachlicher Leitung des KH sowie dort, wo es die Kapazitäten zulassen, Integrierte Notfallzentren für Kinder und Jugendliche (KINZ): Diese bestehen aus der Notaufnahme eines Krankenhauses, einer zentralen Ersteinschätzungsstelle („gemeinsamer Tresen“) und einer KV-Notdienstpraxis in unmittelbarer Nähe.
- Anbindung an Terminservicestelle und digitale Vernetzung der INZ-Kooperationspartner, unter anderem zum Austausch von Behandlungsdaten.
- Gesetzliche Festlegung der Mindestöffnungszeiten der INZ (Wochenende/Feiertage: 9:00 Uhr bis 21:00 Uhr, Mittwoch/Freitag: 14:00 Uhr bis 21:00 Uhr und restliche Tage von 18:00 Uhr bis 21:00 Uhr).
- Abgabe von kurzfristig benötigten Arzneimitteln in INZ durch Kooperationen mit Apotheken in unmittelbarer Nähe.
- Ermöglichung der Ausstellung von Krankschreibungen für INZ/KINZ und den aufsuchenden Notdienst.

Die im Koalitionsvertrag auf Bundesebene¹ angekündigte Implementierung des Anspruchs auf rettungsdienstliche Leistungen als eigenes Leistungssegment im SGB V ist (noch) nicht Teil des Referentenentwurfs.

IV.

Die Oberbürgermeisterkonferenz des Niedersächsischen Städetages nimmt zum vorgelegten Referentenentwurf wie folgt Stellung:

1. Die Oberbürgermeisterkonferenz begrüßt das Ziel des Gesetzgebers, die Zusammenarbeit der Rettungsdienste und der für die Akutversorgung zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung (KV) zu verbessern. Dabei sind die Konkretisierung und die Erweiterung des Versorgungs- und Sicherstellungsauftrages der KV indem vorgesehenen § 75 Abs. 1 b SGB-V-E hervorzuheben. Sie haben die notdienstliche Akutversorgung künftig insbesondere durch die Beteiligung an Integrierten Notfallzentren sowie durch ein telemedizinisches und ein aufsuchendes Versorgungsangebot sicherzustellen. Ein wichtiger Baustein ist auch die ständige Erreichbarkeit der 116117, die Verfügbarkeit von KV-Notdienstpraxen und eines aufsuchenden Notdienstes für ärztliche Hausbesuche. Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Maßnahmen können den Rettungsdienst entlassen.
2. Der Sicherstellungsauftrag der notdienstlichen Akutversorgung obliegt der KV; die Rettungsdienste können nach dem Gesetzentwurf unterstützend tätig werden.² Die Oberbürgermeisterkonferenz unterstützt das so vorgesehene Ermessen.

1 Vgl. Seite 66 des Koalitionsvertrages https://www.spd.de/fileadmin/Dokumente/Koalitionsvertrag/Koalitionsvertrag_2021-2025.pdf

2 Vgl. Gesetzentwurf (Fn. 1), Seite 33.

3. Die Oberbürgermeisterkonferenz fordert eine klare, gesetzlich definierte Abgrenzung zwischen rettungsdienstlicher Notfallrettung und kassenärztlicher Akutversorgung. Ziel muss dabei sein, Doppelstrukturen zu vermeiden.
4. Zur Terminvermittlung in Akutfällen und zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 75 Abs. 1b SGB-V-E richtet jede KV eine Akutleitstelle ein. Diesbezüglich werden die zeitlichen Vorgaben des § 75 Absatz 1c SGB-V-E, wonach die Erreichbarkeit der Akutleitstelle mit auswertbaren Kennzahlen definiert ist, begrüßt. Die Oberbürgermeisterkonferenz ist jedoch der Ansicht, dass die gesetzten Parameter in § 75 Absatz 1c SGB-V-E von drei Minuten telefonische Wartezeit auf einem zu niedrigen Niveau angesiedelt sind. Eine zu hohe Wartezeit führt zu einem höheren Aufkommen bei der 112.
5. Die Oberbürgermeisterkonferenz begrüßt die Einrichtung von integrierten Notfallzentren (INZ) aus der Notaufnahme eines zugelassenen Krankenhauses, einer Notdienstpraxis der KV in unmittelbarer räumlicher Nähe zur Notaufnahme des Krankenhauses und einer zentralen Ersteinschätzungsstelle nach § 123 SGB-V-E. Integrierte Notfallzentren können einen wichtigen bedarfsgerechten Beitrag zur ambulanten Erstversorgung der Patienten im Gesamtsystem beitreten. Sie appelliert aber, dass dabei der Verwaltungsaufwand in einem angemessenen Rahmen bleiben muss. Bei der Bestimmung der Standorte sind die Kommunen aufgrund ihres rettungsdienstlichen Sicherstellungsauftrages nach dem NRettDG einzubeziehen. Zu begrüßen ist, dass den Kliniken eine Führungsrolle in der Zusammenarbeit mit der KV zukommt.
6. Die Planungsgrößen der Standorte nach § 123a SGB-V-E (1. die Erreichbarkeit innerhalb von 30 Fahrzeitminuten für mindestens 95 Prozent der zu versorgenden Menschen in einer Planungsregion, 2. die Zahl der zu versorgenden Menschen in einer Planungsregion, 3. die Erreichbarkeit mit dem öffentlichen Personennahverkehr und 4. die Möglichkeiten der Kooperation mit Vertragsärzten oder medizinischen Versorgungszentren in der Nähe des Krankenhauses) sind nach Auffassung der Oberbürgermeisterkonferenz nachvollziehbar
Bei der planerischen Größe in § 123 a SGB-V-E (Erreichbarkeit in 30 Minuten) müssen allerdings auch die Fahrzeiten der Rettungsmittel berücksichtigt werden, die gegebenenfalls durch den Transport in die angedachten Standorte länger gebunden sind und folglich daraus zu einer Anpassung der Rettungsmittelvorhaltung führen könnte.
7. Die Oberbürgermeisterkonferenz fordert, die vorgesehenen INZ sowie die Kooperationspraxen, welche an der Akutversorgung teilnehmen, in das System IVENA zu integrieren.
8. Ungeklärt ist noch, wie Hilfesuchende, den bei Vermittlung durch die Akutleitstelle das Aufsuchen des INZ angehalten wird, eine Transportverordnung erhalten, sofern aus medizinischen Gründen zum Beispiel ein Krankentransport erforderlich ist.
9. Bei der Schaffung eines „interoperablen Datenformates“ (§ 123 Abs. 1 Satz 5 SGB-V-E) ist der Rettungsdienst ebenfalls mitzudenken. Eine Übertragungsmöglichkeit der präklinischen Notfallversorgung in die integrierten Notfallzentren ist sicherzustellen. Gleichsam ist im Rahmen eines dienste-übergreifenden Nutzungskonzeptes zu planen, dass alle relevanten Akteure Daten beibringen und auch im System nutzen können. Es wird weiter angeregt, zur erhöhten Qualität weitere Punkte wie Zielerreichung der Wartezeiten, Fahrzeiten und Annahmezeiten mit in ein System aufzunehmen.
10. Die Träger der Rettungsleitstellen und die KV als Träger der Akutleitstelle, die eine Kooperation eingehen, arbeiten im Rahmen einer digitalen Vernetzung der Leitstellen verbindlich zusammen und bilden ein Gesundheitsleitsystem nach § 133 a SGB-V-E. Die Oberbürgermeisterkonferenz begrüßt die Regelung, wonach auf Antrag eines Trägers einer Rettungsleitstelle die zuständige KV zur Kooperation in einer solchen Gesundheitsleitstelle verpflichtet ist (§ 133 a Abs. 2 SGB-V-E).
11. Die Harmonisierung der Abfragesysteme der Akut- und Rettungsleitstelle („standardisierte Notrufabfrage“) ist aus Sicht der Oberbürgermeisterkonferenz für eine intensive Zusammenarbeit und Abstimmung erforderlich. Sie bedarf zur effektiven Versorgung der Hilfesuchenden einer engen Abstimmung zwischen den künftig Beteiligten. Standards vereinfachen die digitale Fallübergabe und die Dokumentation.
Derzeit erarbeiten der Fachverband Leitstellen e.V., das Zentralinstitut für die KV in einer interdisziplinären Arbeitsgruppe zusammen mit der AGBF, dem Bundesverband der ärztlichen Leiter Rettungsdienst sowie verschiedene Landes-KV eine entsprechende Fachempfehlung, die bundesweit zur Anwendung kommen sollte.
Mit der Anforderung einer standardisierten Notrufabfrage entsteht ein Mehrbedarf an Qualitätsmanagement innerhalb der Leitstellen. Dieser Mehraufwand muss personell und finanziell geregelt werden, da es sonst zu Mehrkosten für die Kommunen kommen kann.
12. Die im Referentenentwurf vorgesehenen Berichtspflichten sind auch für das Qualitätsmanagement der Rettungsleitstellen sowie für die rettungsdienstliche Bedarfsplanung von besonderer Bedeutung. Die Oberbürgermeisterkonferenz fordert daher, dass die Träger der Rettungsleitstellen in einem effektiven Datenaustausch stehen.



FOTO: MAGELÉ-PICTURE - STOCK.ADOBE.COM

Vereinfachung von Förderprogrammen: Ein zäher Prozess

von DR. KIRSTEN HENDRICKS

Das Thema Fördervereinfachung ist eher ein Schritt hin zu einer Aufwandsreduzierung als einer zur Lösung der aktuellen Finanzproblematik der niedersächsischen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden. Insoweit bietet das aktuelle Förderregime allerdings erhebliches ungenutztes Potenzial für Arbeitserleichterungen – und das für Fördernehmer wie auch für Fördergeber und Bewilligungsbehörden. Den dringenden Bedarf nach Vereinfachungen verdeutlichen die drei folgenden Praxisberichte von kommunalen Fördermanagerinnen und -managern sowie Förderberaterinnen und -beratern.



Dr. Kirsten Hendricks
ist Geschäftsführerin
des Niedersächsischen
Städtetages

Entsprechend dem Koalitionsvertrag zwischen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, der eine Vereinfachung von Förderprogrammen u.a. für Kommunen vorsieht, wurde vom Land per Kabinettsbeschluss im Oktober 2023 ein Interministerieller Arbeitskreis (IMAK) mit dem Arbeitsauftrag eingesetzt, sich insbesondere, aber nicht nur, die Programme anzusehen, die sich an Kommunen richten. Hier stellt sich am Ende die Frage, wie konsequent und konzeptionell das Land auf den Veränderungsbedarf reagiert, der sich aus den engen Fristen, der fehlenden Flexibilität, dem hohen Ressourceneinsatz für die Bewerbung auf und die Abwicklung von Förderprogrammen, der intensiven Kontrolldichte sowie der fehlenden Abstimmung auf die kommunalen Haushaltaufstellungsabläufe und damit die fehlende Einplanbarkeit von kurzzeitig laufenden Programmen ergibt.

Eine starke Fokussierung auf kleinschrittigen Veränderungen innerhalb des bestehenden Förderregimes ist hier gerade für die kommunale Ebene nicht der erfolgversprechende Weg hin zu einer spürbaren Erleichterung. Notwendig ist vor allem die Bereitschaft zur Weitergabe von Mitteln an die kommunale Ebene vorrangig über (zweckgebundene) pauschalierte Zuweisungen oder ein budgetiertes Verfahren, etwa nach Vorbild der Kommunalen Investitionsprogramme (KIP) vor der Aufsetzung einer Förderrichtlinie. Das gilt insbesondere dort, wo es um Mittel zur Sicherung der Daseinsvorsorge geht.

Zudem ist zügig die Aufsetzung eines Projektes notwendig, dass die vollständige und umfassende digitale Lösung für die Abwicklung von verbleibenden Förderprogrammen zum Ziel hat und unabhängig vom Ressort oder der Bewilligungsbehörde alle Programme des Landes betrifft – auch ohne Differenzierung danach, woher die Mittel stammen, die mit einer Landesrichtlinie umgesetzt werden. Denn gerade für Kommunen, die aufgrund des breiten Aufgabenspektrums nicht nur bei Förderprogrammen eines Ressorts Anträge stellen, ist dies essenziell.

Abschließend sei bemerkt, dass – gerade wenn man sich die landesweit immer schwieriger werdende Finanzsituation der Kommunen ansieht – neben der Frage der Aufwandsreduzierung die grundsätzliche Frage der Finanzierung von Aufgaben nicht außen vor bleiben kann. Das Präsidium des NST hat deshalb in seiner Septembersitzung insoweit noch einmal hervorgehoben, dass das Förderregime der §§ 23, 44 LHO vielfach dort zur Anwendung kommt, wo eigentlich eine Konnexitätsauslösende Regelung hätte getroffen werden müssen. Das geschieht auch dann, wenn die Folgen der Nutzung der bestehenden verfassungsrechtlichen Konnexitätsschutzlücke bei Anreicherung bereits landesrechtlich an die Kommunen übertragener Aufgaben durch den Bund mittels eines Förderprogramms abgemildert werden sollen. Das Präsidium hat daher das Land und den Bund aufgefordert, von dieser Praxis Abstand zu nehmen und stattdessen eine faire Finanzierungspraxis für neue Aufgaben und geänderte Aufgabenqualitäten an den Tag zu legen.

Durchblick im Förderdschungel

Einblicke in das Fördermittelmanagement der Stadt Göttingen

von BURKHARD FUCHS UND KATRIN MEYER-ZIETLOW

1. Fördermittelmanagement – wozu eigentlich?

Die Förderlandschaft in Deutschland ist vielfältig, die Födererrichtlinien komplex, die bürokratischen Anforderungen immens, und die Fallstricke häufig nicht erkennbar. Wer sich mit der Antragstellung von Förderprogrammen beschäftigt, findet sich in diesen Aussagen wieder. Oft fehlt es in den einzelnen Fach-Organisationseinheiten an personellen und auch finanziellen Ressourcen, sich um eine Förderung zu bewerben. Aber, die finanziellen Vorteile liegen auf der Hand. Es lohnt sich einfach auf Förderprogramme aufzuspringen, wenn es darum geht, ohnehin laufende (und im Haushalt veranschlagte) Projekte oder Investitionen haushaltsentlastend mit Förderungsunterstützung umzusetzen. Und genau das ist die Krux. Gefördert wird oft nicht das, was der Haushalt ohnehin bietet, sondern es muss neu und innovativ sein, in städtebauliche Rahmenplanungen passen, und nachhaltig muss es sowieso sein. Oft locken Förderprogramme dann aber mit attraktiven Zuschussquoten. Die Kernfrage ist, kann man es sich schlicht noch zusätzlich leisten, etwas Neues im Finanztableau zu implementieren, weil es einfach unschlagbar günstig wird? Wie können konkurrierende Maßnahmen dann priorisiert werden? Und was ist mit den Folgekosten nach Auslaufen der Förderung oder Abschluss der Investitionsmaßnahme?



Burkhard Fuchs ist Fachbereichsleiter Finanzen bei der Stadt Göttingen



Katrin Meyer-Zietlow ist als Mitarbeiterin im Fachdienst Haushalt verantwortlich für das zentrale Fördermittelmanagement der Stadt Göttingen

2. Fördermittelmanagement in Göttingen – Operationsbasis Finanzbereich

Die Stadt Göttingen nutzt seit Jahren zahlreiche Förderprogramme aus allen Ebenen, die (fast) alle etwas gemeinsam haben: Sie weisen zum Teil komplexe Förderregularien auf. Die zwingende Notwendigkeit, das Wissen um (passgenaue) Förderprogramme sowie deren finanzielle Effekte zu verknüpfen mit Entscheidungsvorbereitungen, Koordinierungen, Unterstützungen der antragstellenden Organisationseinheiten sowie Finanzierungsfragen und Haushaltsabsicherungen, war bei der Stadt Göttingen der zündende Treibstoff für die Implementierung eines bewusst zentral wirkenden Fördermittelmanagements und dessen Anbindung an den Fachbereich Finanzen. Ein entscheidender Vorteil und Impuls für den Start der erforderlichen Entscheidungsprozesse. Das Fördermittelmanagement wird idealerweise bereits vor dem jeweiligen Haushaltaufstellungsverfahren mit in die Planung von Projekten, die mit einer Förderung begünstigt werden können, einbezogen. Bedarfsplanungen können dabei frühzeitig mit strategischen Planungen abgeglichen und mit bestehenden Finanzierungsoptionen verknüpft werden. Das Fördermittelmanagement fungiert dabei als Schnittstelle zwischen den einzelnen Organisationseinheiten, der Finanzplanung des städtischen Haushaltes, der Anlagenbuchhaltung und dem Referat Rechnungsprüfungsamt.

3. Aufgabenstellung und Abgrenzung – Das Netzwerk im Haus

Das „Göttinger Modell“ sieht das Fördermittelmanagement ausdrücklich als zentral wirkende Management- und Controllingebene an. Die operative Arbeit, von der Entscheidungsvorbereitung und Antragstellung über die Mittelanmeldung oder Vorlagenerstellung zur Haushaltsveranschlagung bis zum Mittelabruf und Erstellung des Verwendungsnochweises obliegt den dezentralen Einheiten. Dies erfordert eine uneingeschränkte und direkte Kommunikation vom Beginn der Planung bis zur abschließenden Schlussrate zwischen Finanzbereich und den Organisationseinheiten. Nur so können beispielsweise durch Änderungen im Bewilligungsumfang und beim Zahlungsfluss notwendig werdende Maßnahmen zur Gegensteuerung oder zum Liquiditätsausgleich eingeleitet werden. Daneben fungiert das Fördermittelmanagement auch als Beratungsstelle, zum Beispiel bei der richtigen Interpretation der zum Teil komplexen Rahmenbedingungen.

4. In vier Schritten zum Fördermittelantrag

Besonders herausfordernd sind immer „just in time“ veröffentlichte Förderprogramme mit attraktiven Förderquoten und passgenauer Zielsetzung für das städtische Zielsystem. Diese gehen aber oft mit kurzen Antragsfristen einher, so dass nicht nur die nötige Konzeption, sondern am besten auch die erforderlichen Finanzmittel für den kommunalen Eigenanteil in ein und derselben Schublade liegen. Sehr beliebt: Mit dem Antrag ist auch ein Gremienbeschluss

inklusive der Bestätigung zur haushaltsmäßigen Absicherung über die gesamte Laufzeit der Förderung vorzulegen. Dies bedingt dann unterjährig „sofortige“ Entscheidungen der Gremien zur Antragstellung (und damit auch zur Finanzierung). Eine bessere Vertaktung von Förderrichtlinien mit den kommunalen Prozessen und Abläufen wird nicht umsonst regelmäßig eingefordert.

Die Stadt Göttingen hat für diese Fälle aufgrund vieler Erfahrungen im Laufe der Jahre ein sehr pragmatisches Stufenverfahren entwickelt, das auch unterjährig bei sehr kurzen Zugriffsfristen einen haushaltsmäßig legitimierten Antrag inklusive Ratsbeschluss ermöglicht. Der Erfolg ist messbar: Der Bundesdurchschnitt von erfolgreicher Fördermittelakquise im Investitionsbereich lag bei 22 Prozent im Jahr 2023. Die Stadt Göttingen kann nach den ersten drei Quartalen im geförderten Teil des Investitionsprogramms aktuell eine Quote von 65 Prozent ausweisen. 2023 waren es immerhin auch 55 Prozent.

5. Der Wunsch für die Wirklichkeit

Ohne die dezentrale Verantwortung der Fachbereiche für Antragsstellung und Umsetzung zu beschneiden, basiert das erfolgreiche Wirken des Fördermittelmanagement in Göttingen auf dem Schwerpunkt „zentrale Schnittstelle und Beratung“ im Sinne von „Controlling, Integration in bestehende Verwaltungsabläufe und Prozessoptimierung“. So wird gewährleistet, dass die erforderlichen Informationen zum richtigen Zeitpunkt dort ankommen und auf Finanz- und Verwaltungsdeutsch übersetzt werden, wo sie gebraucht werden: Das Öl im Getriebe sozusagen, um die Komplexität der Programmumsetzung zu entwirren. Denn nach wie vor hakt es im Getriebe der Bürokratie. Der Ruf aus der im Förderdschungel verirrten kommunalen Gemeinschaft nach Entbürokratisierung verhallt bisher. Immerhin war in Niedersachsen ein „interministerieller Arbeitskreis“ (IMAK) eingesetzt worden, dessen erste Ergebnisse aber ernüchternd sind. Der gerade in letzter Zeit wahrzunehmende, zunehmende Detailgrad der Fördervoraussetzungen von Programmen und die vorgegebenen kurzen Umsetzungszeiträume schrecken so manche Kommune entweder von einer Antragstellung ab oder erhöhen zumindest das Ausfallrisiko von Fördermitteln, wenn sich Maßnahmen zwar an den bedarfsgerechten Anforderungen der örtlichen Gegebenheiten orientieren, aber dadurch die Umsetzung eines verpflichtenden Förderkriteriums als nicht sinnvoll oder unwirtschaftlich herausstellt.

Ein Lichtblick und ein kleiner Schritt zu mehr finanzieller Planbarkeit und Entbürokratisierung von passiven Zuwendungen (Sollregelung für Festbetragsförderung und vereinfachter Verwendungsnachweis) ist der neu eingefügte Absatz 2 des § 44 BHO, der zwar bereits seit dem 1.1.2024 gilt, aber jetzt zum ersten Mal bei der zum 1.11.2024 geplanten Änderung der sogenannten „Kommunalrichtlinie“ als die Stadt Göttingen als relevant aufgefallen ist: „Zuwendungen an Kommunen (Gemeinden und Landkreise) sollen bis zur Höhe von sechs Millionen Euro grundsätzlich als Festbetragsförderung gewährt werden. Der Verwendungsnachweis erfolgt grundsätzlich im vereinfachten Verfahren. . .“

Die Hoffnung bleibt. Auch im Fördermittelmanagement.



Das Osnabrücker Rathaus

Zentrales Fördermanagement – Beispiel Stadt Osnabrück

VON DANIELA BARLAG

Die Stadt Osnabrück hat in 2016 das Projekt „Fördermanagement“ mit einer Projektstelle eingerichtet, um eine Koordinierungsstelle zu schaffen, die die städtischen Fachbereiche bezüglich möglicher Fördermittel (EU, BUND, LAND, Stiftungen oder Sponsoring/Spenden) informiert und berät. Es fehlte unter anderem ein gesamtstädtischer Überblick über aktuell laufende Förderprojekte und über die Höhe der eingeworbenen jährlichen Fördermittel.

Die Laufzeit des Projektes war bis Ende des Jahres 2019 befristet.

Nach einem Zwischen-, einem Abschlussbericht (öffentlich einsehbar) und einer erfolgreichen Durchführung des Projektes hat der Rat der Stadt Osnabrück der dauerhaften Etablierung eines Zentralen Fördermanagements ab 2020 zugestimmt.



Daniela Barlag ist Fördermanagerin bei der Stadt Osnabrück

Die folgenden Ziele konnten in der Projektlaufzeit erfolgreich umgesetzt werden:

- Optimierung der finanziellen Handlungsfähigkeit,
- gesamtstädtischer Überblick über alle aktuell laufenden oder geplanten Fördermittelprojekte,
- Schaffung einer Koordinierungs- und Anlaufstelle,
- Beratung und Rechercheunterstützung für die Fachbereiche,
- Stärken-Schwächen-Analyse der Fördermitteleinwerbung und Recherche nach erfolgreichen vergleichbaren Fördermanagement-Aktivitäten in anderen Kommunen,
- Aufbau eines Netzwerkes für Fördermittelgeber.

Insgesamt bietet das Zentrale Fördermanagement im Konzern Stadt Osnabrück folgende Serviceleistungen an:

■ Förder-Information

- Über einen großen internen Verteiler werden mit Hilfe eines externen Dienstleisters sogenannte Euro-Office-Informationen zu verschiedenen Themen zielgerichtet an die entsprechenden Mitarbeitenden tagesaktuell versendet. Zudem werden Steckbriefe zu möglichen Stiftungen aufbereitet und zugestellt.

■ Förder-Recherchen

- Mit Hilfe eines Fördermittel-Recherche-Formulars werden mögliche Förderprogramme oder auch in Frage kommende Stiftungen für das entsprechende Projekt oder einer Projektidee ausgewählt und vorgeschlagen.

■ Förder-Beratung

- Alle Fragestellungen rund um die Beantragung oder die Abwicklung von Förderungen werden direkt, telefonisch oder in Gesprächen besprochen. Darüber hinaus werden Fortbildungen und Leitfäden zur Verfügung gestellt.

■ Vernetzung / Koordinierung

- Falls eine Zusammenarbeit mit mehreren Fachbereichen für bestimmte Förderprogramme nötig ist, übernimmt das Zentrale Fördermanagement die Koordinierung.

■ Datenbank FM OS

- Für den gesamtstädtischen Überblick über alle eingeworbenen Drittmittel wurde eine eigene Datenbank entwickelt. Alle geplanten, eingereichten, bewilligten oder abgesagten Förderanträge beziehungsweise -projekte sowie Sponsoringgeschäfte oder Spenden können hier eingesehen werden. Es bietet eine Unterstützung bei der Projektbearbeitung und der Rat der Stadt Osnabrück erhält jedes Jahr einen Überblick.

Seit 2021 konnte das Angebot des Zentralen Fördermanagements durch eine zusätzliche Personalstelle erweitert werden. Der hohe Bedarf an Beratungen und Fragestellungen bezüglich der Beantragung von Förderungen und bei der Abwicklung der Förderprojekte (u.a. zu Kosten-Finanzierungsplänen, Förderbedingungen, Mittelabrufe oder Verwendungsnachweise) kann durch die zweite Personalstelle erweitert abgedeckt werden. Es wird aber vor allem ein neuer Aufgabenbereich aufgenommen: die „ADMINISTRATIVE UNTERSTÜTZUNG“.

Hierbei können die Aufgaben, die formell mit der Abwicklung eines Förderprojektes zusammenhängen komplett oder teilweise vom Zentralen Fördermanagement über den gesamten Durchführungszeitraum für eine bestimmte ausgewählte Anzahl an Förderprojekten übernommen werden (Auszug):

- Koordinierung aller Beteiligten des Förderprojektes mit Zeitplanung,
- Pflege und Fortführung des Kosten- und Finanzierungsplanes,
- Übernahme der gesamten Kommunikation mit dem Fördermittelgeber,
- Beachtung der bestehenden Förderbedingungen,
- Erstellung der Mittelabrufe und des Verwendungsnachweises.

Nach den bisherigen Erfahrungen wird die Aufteilung der dezentralen und zentralen Zuständigkeiten bei der Abwicklung von Förderprojekten als sinnvoll und effizient eingeschätzt. Die inhaltliche Durchführung von Förderprojekten obliegt aufgrund der Fachexpertise den Fachbereichen. Es ist unablässig, dass die Projektleitungen in den jeweiligen Fachbereichen zuständig sind und für die erfolgreiche Abwicklung der Projekte verantwortlich bleiben.

Das zentrale Fördermanagement kann durch Standardisierungen und Erfahrungen die Arbeit in den Fachbereichen ergänzen und damit den Fokus auf fachliche Spezifika ermöglichen.

Insgesamt zeigt sich anhand der jährlichen Berichte an den Rat über die eingeworbenen Drittmittel, die positive Zusammenarbeit zwischen dem Zentralen Fördermanagement und den Fachbereichen sowie die steigende Nachfrage nach Fördermittel-Recherchen der Erfolg des Zentralen Fördermanagements bei der Stadt Osnabrück.

Im Dickicht der Bürokratie: Die Herausforderungen bei der Suche nach Förderprogrammen

Ein Dschungel aus Webseiten und Dokumenten

VON SABRINA STIEBER

Auch in unserem Alltag als Fördermittelberatungsstelle fühlt es sich so an, sich durch einen regelrechten Dschungel aus unterschiedlichen Webseiten und Dokumenten kämpfen zu müssen. Eine zentrale und AKTUELLE Anlaufstelle für alle Förderprogramme fehlt derzeit gänzlich. Oftmals sind die Richtlinien auf verschiedenen Portalen verstreut, die miteinander kaum verlinkt sind.

Während die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) im Downloadbereich eine Untergliederung hat, fehlt diese im Downloadbereich auf der NBank-Webseite. Man scrollt also mehrmals runter, um das Richtliniendokument zu finden. Bei der KfW hingegen sind meistens nur Merkblätter hinterlegt, sodass beispielsweise Richtlinien aus dem Bundesanzeiger gar nicht zu finden sind. Auf den Seiten der Niedersächsischen Ministerien finden sich die Richtlinien meistens auf der rechten Seite – aber ab und zu auch gar nicht. Stundenlange Recherchen sind somit keine Seltenheit, da Informationen häufig unvollständig, veraltet oder schlichtweg schwer zu finden sind.

Zwar folgen Richtlinien in der Regel einem konkreten Aufbau zu Förderprogrammen, welche es einem grundsätzlich erleichtern, sich zu orientieren, die Masse an zu lesenden Richtlinien und Programmen ist jedoch insbesondere für kleinere und mittlere Kommunen unzumutbar. Man möchte sich doch erst einmal nur einen Überblick verschaffen, oder?

Juristen-Deutsch und Querverweise

Selbst wenn relevante Dokumente gefunden werden, sind diese oft so technisch und juristisch formuliert, dass sie für Laien ohne entsprechende Erläuterung kaum verständlich sind.

Hinzu kommt, dass Richtlinienänderungen oftmals nicht direkt in die ursprünglichen Richtlinien integriert werden, sondern als gesondertes Dokument veröffentlicht werden. Dies zwingt die Antragsteller dazu, theoretisch immer zwei Dokumente nebeneinander zu legen, um zu wissen, was aktuell gilt.

Beratung und Entlastung durch die Projektmanufaktur Leine-Weser

Die Projektmanufaktur Leine-Weser trägt durch ihr Beratungsangebot dazu bei, kleine Kommunen genau in diesem Punkt zu entlasten und zu unterstützen – sich zumindest einen Überblick über die Fördermittellandschaft zu verschaffen. Die Manufaktur unterstützt Kommunen bis 50 000 Einwohnerinnen und Einwohner im Bezirk Leine-Weser in der Ideenförderung und Fördermittelrecherche als Anlauf- und Orientierungsstelle. Sie wird als Modellvorhaben vom Niedersächsischen Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung für drei Jahre bis Ende 2025 gefördert. Das Beratungsangebot wird in Kooperation mit dem Niedersächsischen Städtetag und dem Niedersächsischen Städte- und Gemeindebund sowie dem Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser durchgeführt. Um sich einen Überblick über Förderungen für anstehende Projekte zu verschaffen, können Sie sich gerne als entsprechende Kommunen an die Projektmanufaktur wenden. Wir freuen uns, Sie unterstützen zu können!

Fazit: Dringender Handlungsbedarf

Die derzeitige Situation zeigt deutlich, dass es einen dringenden Handlungsbedarf gibt, die Zugänglichkeit und Verständlichkeit von Informationen zu Förderprogrammen zu verbessern. Dies erfordert nicht nur technische und strukturelle Anpassungen der Webseiten, sondern auch eine verständlichere Aufbereitung der Inhalte.



Sabrina Stieber ist
Projektmitarbeiterin der
Projektmanufaktur Leine-
Weser für Kommunen



NST-N im Gespräch...

...mit dem Niedersächsischen Finanzminister Gerald Heere

NST-N: Wie treiben Sie die energetische Sanierung der Landesliegenschaften voran?

Gerald Heere: Von den 5500 eigenen Bauwerken des Landes Niedersachsen finden sich rund 3000 im Energie- und Medienbericht des Landes wieder, weil sie energetisch relevante Energieverbräuche aufweisen. Unser Ziel ist es, bis 2035 alle Landesliegenschaften in der Summe treibhausgasneutral zu bewirtschaften und so mit gutem Beispiel voran zu gehen.

Wir gehen dabei nach dem Prinzip „worst first“ vor. Das bedeutet, Liegenschaften mit dem größten Sanierungsbedarf und höchsten spezifischen Energieverbräuchen werden bei der Sanierung priorisiert. Derzeit stehen für die Landesgebäude mehr als 260 Millionen Euro in einem Sondervermögen für die energetische Sanierung und Verbesserung zur Verfügung. Dieses Sondervermögen werden wir ab 2025 jährlich um 21 Millionen Euro erhöhen, allein in den kommenden zehn Jahren also um 210 Millionen Euro.

Darüber hinaus hat die Landesregierung für das Jahr 2024 die Mittel für Bauunterhaltung auf 80 Millionen Euro erhöht. Mit dem Haushaltsplanentwurf 2025 sollen diese Mittel um weitere 40 Millionen auf dann 120 Millionen Euro erhöht werden. Hinzu kommen zehn Millionen Euro für energetische Sanierungen.

Wir werden zudem bei Neubaumaßnahmen zukünftig ausschließlich Wärmeversorgungsanlagen mit regenerativen Energieträgern verwenden. Und auch bei Bestandssanierungen hat der Einsatz von Anlagen mit regenerativen Energieträgern grundsätzlich Priorität.

NST-N: Warum ist das Land nicht, wie der Bund über die BiMA, bereit, in größerem Umfang Landesliegenschaften verbilligt an Kommunen abzugeben?

Heere: Die Konstellation ist nicht wirklich vergleichbar. Der Bund beziehungsweise die BiMA verfügen – etwa durch Konversionsflächen – über ein signifikantes Liegenschaftsportfolio, das nicht für Verwaltungszwecke des Bundes benötigt wird. Die Liegenschaften des Landes nutzen wir dagegen fast vollständig für die Verwaltung, weshalb sie für keinen anderen Interessenten zur Verfügung stehen. Aus diesem Grund kommt die Abgabe von Liegenschaften nur sehr selten in Betracht, etwa wenn eine Nutzung durch das Land aufgegeben werden soll. Führen wir die Landesnutzung aber zugleich an einer anderen Stelle fort, benötigen wir schon deshalb regelmäßig die bestmöglichen Veräußerungserlöse aus der alten Liegenschaft, um die oft erheblichen Aufwendungen am neuen Standort mitfinanzieren zu können.

Für die wenigen verbleibenden Fälle kann das Land mittlerweile Erbbaurechte unter Verzicht auf bis zu drei Viertel des Erbbauzinses bestellen. Das ist haushaltrechtlich grundsätzlich möglich für Zwecke des Wohnungsbaus in Gebieten mit angespannten Wohnungsmärkten, für kulturelle und soziale Zwecke sowie für Träger öffentlicher Belange im Rahmen ihrer Aufgaben. Mit der Bestellung des Erbbaurechts lässt sich rechtssicher gewährleisten, dass der öffentliche Grund und Boden als knappes Wirtschaftsgut auch generationenübergreifend zur Verfügung steht. Dieses spezielle Instrument der verbilligten Abgabe kann unter den beschriebenen Voraussetzungen auch den niedersächsischen Kommunen zugutekommen.

NST-N: Der Landshaushalt 2025 enthält keine über die etablierten Finanztransfersysteme hinausgehende Unterstützung für die wesentlichen finanziellen Herausforderungen der Kommunen. Sehen Sie für die Städte, Gemeinden und Samtgemeinden eine Erholungsperspektive bei den Kommunalfinanzen und wie kann das Land Niedersachsen dazu beitragen?

Heere: Die Prämisse, dass der Haushaltsentwurf 2025 keine Unterstützung für die Kommunen beinhaltet, teile ich nicht. Wir ermöglichen auch außerhalb des von Ihnen angesprochenen etablierten Finanztransfersystems, zu dem ich die Zahlungen innerhalb des Steuerverbundes zähle, Zahlungen an die kommunale Ebene. Der Haushaltsentwurf 2025 sieht hier Zahlungen in Höhe von rund 8,3 Milliarden Euro vor. Diese umfassen zum Beispiel auch den finanziellen Ausgleich des Landes an die Kommunen, um die durch das Wohngeld-Plus-Gesetz entstandenen Mehraufwendungen abzumildern. Mit den Zahlungen innerhalb und außerhalb des Steuerverbundes sieht der im Sommer beschlossene Haushaltsentwurf Gesamtzahlungen an die kommunale Ebene in Höhe von rund 14 Milliarden Euro vor. Insgesamt fließt damit rund jeder dritte Euro an die Kommunen.

Natürlich ist uns die schwierige finanzielle Lage der Kommunen bewusst und wir nehmen diese auch sehr ernst. Das Land wird auch in Zukunft nach Möglichkeiten suchen, um die Kommunen zu unterstützen. Zur Wahrheit gehört aber



FOTO: BRAUERS.COM

auch: Die haushalterischen Herausforderungen ziehen sich durch alle staatlichen Ebenen. Letztlich brauchen wir vor allem wirksame Wachstumsimpulse für unsere Wirtschaft, um die Einnahmesituation für alle Ebenen zu verbessern. Ich werde deshalb auch in Zukunft entsprechende Initiativen des Bundes konstruktiv begleiten, gleichzeitig aber auch im Blick behalten, dass dadurch die Kommunen und ihre Steuereinnahmen nicht übermäßig belastet werden dürfen.

NST-N: Das Thema Konnexität ist ein Dauerbrenner zwischen Land und kommunaler Ebene. Mitunter umgehen Bund und Länder das Konnexitätsprinzip ganz bewusst, etwa beim Thema Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder. Aber auch bei unstreitigem Vorliegen eines Konnexitätsfalls besteht oft ein Dissens zwischen Land und Kommunen hinsichtlich der erheblichen und notwendigen Kosten im Sinne des Konnexitätsprinzips, etwa beim Thema Wohngeldreform. Wie beurteilen Sie die Situation? Was halten Sie von einem Konnexitätsausführungsgesetz?

Heere: Die Voraussetzungen für das Auslösen der Konnexität ergeben sich aus der Niedersächsischen Verfassung. Im Rahmen jedes Gesetzgebungsverfahrens werden die haushalterischen Auswirkungen für Land und Kommunen geprüft.

Das Land ist sich seiner Partner in der Fläche sehr bewusst und schätzt die Verlässlichkeit der Kommunen bei der Aufgabenwahrnehmung. Daher ist es uns ein großes Anliegen, Auswirkungen und Kosten richtig festzustellen und einen der Verfassung entsprechenden Ausgleich zu regeln.

Kompliziert wird es vor allem dadurch, dass es zwischen Bund und Kommunen kein rechtlich abgesichertes Konnexitätsprinzip gibt. Das Land kann aber nicht in allen Fällen einspringen, wenn den Kommunen durch bundeseitige Änderungen Kosten verursacht werden. Dennoch versuchen wir, so gut wie möglich zu unterstützen.

Im besonderen Fall der Wohngeld-Plus-Reform des Bundes etwa führen die Änderungen zu erheblichen Belastungen bei den Kommunen. Die Landesregierung hat sich daher entschlossen, die den Kommunen entstehenden notwendigen Kosten zu erstatten. Wir stellen zur Erfüllung der nach dem Bundesrecht übertragenen Aufgabe rückwirkend ab 2023 bis 2028 insgesamt rund 82 Millionen Euro an zusätzlichen Mitteln zur Verfügung. In 2025 beläuft sich der Betrag auf rund 36,1 Millionen Euro.

Und natürlich werden wird als Land auch weiterhin den Bund an seine Verantwortung erinnern, wenn es um die Finanzierung von bundeseitig auf die Kommunen übertragenen Aufgaben geht, vor allem im sozialen Bereich.

NST-N: Mit Blick auf die Schuldenbremse in Land und Bund haben viele Städte, Gemeinden und Samtgemeinden das Gefühl, dass die Schuldenbremse schlicht nach unten „durchgereicht“ wird und letztlich zu einer Verlagerung der Schulden auf die kommunale Ebene führt. Halten Sie das für gerecht und wie könnte man hier Abhilfe schaffen?

Heere: Das Land kommt seinem verfassungsgemäßen Auftrag nach und sorgt bei seinen Kommunen für eine aufgaben-gerechte Finanzausstattung. Wir haben dabei als Land stets die rechtlichen und haushaltsmäßigen Rahmenbedingungen im Blick. Eine Verlagerung von Schulden auf die kommunale Ebene bedingt durch landespolitische Entscheidungen sehe ich daher nicht.

Abgesehen davon müssen wir angesichts der immensen Zukunftsherausforderungen auf der einen und der ange-spannten Haushaltsslage auf der anderen Seite endlich konkrete Schritte zu einer Veränderung der Schuldenbremse gehen, die es uns ermöglicht, auf die Herausforderungen dieser Zeit angemessen zu reagieren. Bitte nicht falsch verstehen: Ich bin unbedingt für eine Beibehaltung der Schuldenbremse, aber wir müssen sie hin zu mehr Investitionsfreundlichkeit reformieren, wofür uns die neuen europäischen Regeln gerade in der Perspektive Spielraum bieten werden. Das gebietet uns die Verantwortung für kommende Generationen.

NST-N: Die NORD/LB engagiert sich seit einigen Jahren sehr stark bei Finanzierungen für erneuerbare Energien. Besteht hier nicht die Gefahr von Klumpenrisiken wie seinerzeit bei Schiffs- und Flugzeugfinanzierungen?

Heere: Dieses Risiko sehe ich nicht. Die NORD/LB ist nach schwierigen Jahren auf einem sehr guten Weg und darf sich zu Recht als „Bank der Energiewende“ bezeichnen. Sie ist damit Expertin in einem Bereich, der absehbar in den nächsten Jahren immense Geldsummen bewegen wird. Um die Herausforderungen der energetischen Transformation bewältigen zu können, benötigen wir sehr dringend solche Partner wie die NORD/LB. Gleichzeitig behalten sowohl Vorstand als auch Aufsichtsrat mögliche Risiken sehr genau im Blick, gerade wegen der Ereignisse der vergangenen Jahre.

NST-N: Im Sparkassensektor erleben wir seit einigen Jahren einen starken Konzentrationsprozess. Wie beurteilen Sie diesen Prozess, auch im Hinblick auf die Versorgung des ländlichen Raumes mit Finanzdienstleistungen?

Heere: Den Sparkassen kommt für die flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit geld- und kreditwirtschaftlichen Leistungen eine besondere Bedeutung zu. Dazu zählt ohne Zweifel auch die Bereitstellung einer ausreichenden Zahl von Filialen und Geldautomaten. Zugleich befinden sich die Sparkassen in einem Spannungsfeld zwischen ange-messener Versorgung und betriebswirtschaftlichen Notwendigkeiten. Diese Faktoren gilt es in Einklang zu bringen.

Selbstverständlich beobachten wir die Entwicklungen in diesem Sektor sehr genau, allerdings sind geschäftspolitische Entscheidungen nicht Gegenstand der Rechtsaufsicht des Finanzministeriums. Die Rechtsaufsicht hat sicherzustellen, dass Verwaltung und Geschäftsführung der Sparkasse dem geltenden Recht entsprechen. Mitwirkungsbefugnisse bei Beschlüssen der Organe der Sparkasse sind dagegen gesetzlich nicht vorgesehen.

100 % den Grund und Boden	39,84 €
100 % des Gebäudes	54,55 €
Grundsteuermessbetrag für den Grund und Boden	39,84 €
Grundsteuermessbetrag für das Grundstück	94,39 €

C. Erläuterungen

Aufgrund dieses Bescheides ist keine Zahlung zu leisten. Der Grundsteuermessbetrag ist lediglich die Bemessungsgrundlage für die Grundsteuer, die von der Gemeinde mit einem gesonderten Grundsteuerbescheid festgesetzt wird.

Grundsteuer: Die Herausforderung der kommunalen Hebesätze

Mit der Grundsteuerreform begegnen wir einer der größten Steuerreformen der vergangenen Jahrzehnte. Sie birgt große Herausforderungen für alle Beteiligten: Steuerpflichtige, Finanzverwaltungen und Kommunen. Dabei sind die Kommunen im Rahmen der Festsetzung der Steuer das letzten Glied in der Kette. Die Grundlagen der Besteuerung basieren auf den Angaben der Steuerpflichtigen in den Steuererklärungen und den daraufhin festgestellten Besteuerungsgrundlagen durch die Finanzämter. Die Grundlagenbescheide, die die Finanzämter erlassen, binden die Kommunen. Steuerpflichtige haben daher auch nur die Möglichkeit, gewünschte Änderungen direkt beim Finanzamt zu erwirken. Das einzige, das den Kommunen obliegt, ist das Festlegen des Hebesatzes.

Die seitens der Finanzämter mitgeteilte Besteuerungsgrundlage, in Form eines festgesetzten Steuermessbetrages, wird auf Ebene der Kommune mit dem Hebesatz multipliziert und führt zur Festlegung der zu zahlenden Steuer gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern. Damit haben die Hebesätze einen maßgeblichen Einfluss auf die jeweilige Höhe der Grundsteuer und das Steueraufkommen. Auch im Zuge der Umsetzung der Reform bleibt die verfassungsrechtlich festgeschriebene Hebesatzautonomie der Kommunen unberührt. Das heißt, dass es den Kommunen unbenommen bleibt – losgelöst von der Umsetzung der Grundsteuerreform – bei den bisherigen Hebesätzen zu bleiben, aber auch erhöhte Hebesätze festzulegen. Die Finanzlage der Kommunen verschlechtert sich gerade stetig, nicht zuletzt durch den Aufgabenzuwachs. Dies kann eine Steuererhöhung bedingen. Eine Vergleichbarkeit von Hebesätzen zwischen den Kommunen wird daher schwer herzustellen sein.

Zu Beginn der Reform haben sich Bund und Länder dafür ausgesprochen, dass das Aufkommen der Grundsteuer durch die Gesetzesänderung nicht tangiert werden soll. Die Reform der Grundsteuer soll aufkommensneutral von statthaften gehen, so dass den Kommunen, allein durch die Reform, keine Mehr- oder Mindereinnahmen entstehen. Dieses Anliegen schmälert jedoch nicht die Hebesatzautonomie der Kommunen. Rechtlich kann den Kommunen von außen nicht vorgegeben werden, wie Hebesätze auszugestalten sind. Als Mittel zum Zweck wurden die Kommunen daher verpflichtet, den aufkommensneutralen Hebesatz zu ermitteln und zu veröffentlichen.

Damit werden die Kommunen vor die Herausforderung gestellt, sowohl mit Planzahlen als auch mit Unwägbarkeiten zu jonglieren. Nach Mitteilung des Niedersächsischen Finanzministeriums haben die Finanzämter den niedersächsischen Kommunen inzwischen für rund 98 Prozent der wirtschaftlichen Einheiten Grundsteuermessbeträge übermittelt (Stand Oktober 2024), womit eine solide Basis zur Berechnung der Hebesätze angenommen wird. Es darf aber nicht verkannt werden, dass neben den noch offenen Fällen, Fehlerquellen bestehen (z.B. aufgrund von falschen Angaben in den Steuererklärungen) und Rechtsbehelfsverfahren anhängig sind, welche vor Ort ihre Berücksichtigung finden müssen. Auch die Verschiebung von Besteuerungsgrundlagen von der Grundsteuer A hin zur Grundsteuer B (Wohnanteile der Betriebe der Land- und Forstwirtschaft) führt dazu, dass die Kommunen sehr genau hinschauen müssen. Die Neubemessung der Hebesätze hin zur Aufkommensneutralität ist mithin eine schwierige Aufgabe. Je mehr Fehler behoben, Rechtsbehelfe beschieden und offenen Fälle bearbeitet sind, desto eher lässt sich erkennen, wie belastbar die festgesetzten Hebesätze in Bezug auf die Aufkommensneutralität sind. Es liegt im Wesen der Sache, dass es in 2025 mithin örtlich zu Anpassungen der Hebesätze kommen kann. Rechtlich ist eine Änderung der Hebesätze für das Jahr 2025 bis zum 30.6.2025 – auch rückwirkend – möglich. Ferner werden die Kommunen gegenüber den Steuerpflichtigen erklären müssen, dass die Hebesätze zwar zu einem gleichbleibenden, neutralen Steueraufkommen führen, sie sich jedoch beim einzelnen in Form einer erhöhten oder vermindernden Steuer niederschlagen können. Aufkommensneutralität für die Kommune bedeutet nicht Belastungsneutralität für einzelne Grundsteuerpflichtige.

Mehr Engagement für Kultur statt Mangel verwälten

Museumsverband schlägt Alarm

Der Museumsverband für Niedersachsen und Bremen e. V. (MVNB) schlägt Alarm und fordert von der niedersächsischen Landesregierung mehr Engagement für die Kultur. Anlass ist der Entwurf für den Haushalt 2025 und die Mittelfristige Planung 2024 bis 2028. Trotz einzelner sichtbarer Akzente, die die Landesregierung bei der Förderung der kulturellen Vielfalt im Land setzt, sieht der MVNB in dem vorliegenden Entwurf vor allem eine Fort- und Festbeschreibung einer jahrelangen Unterfinanzierung, die die Zukunftssicherheit des Kulturstandorts Niedersachsen und damit auch der Museen im Land strukturell gefährdet. „Es hilft nichts, Kultur und insbesondere auch Museen als Säule der Demokratie zu feiern, dann aber ihr finanzielles Fundament zu zerstören“, erklärt Dr. Thomas Overdick, Geschäftsführer des MVNB. „Hier wird Mangel verwaltet. Niedersachsen steht im Bundesvergleich an vorletzter Stelle der Pro-Kopf-Ausgaben für die Kultur. Wenn die Landesregierung den für 2024 einmalig beschlossenen Mittelaufwuchs für die Kultur in Höhe von insgesamt fünf Millionen Euro nicht verstetigt und die institutionelle Förderung der Kulturfachverbände nicht absichert und dynamisiert, wird der Kulturstandort Niedersachsen insbesondere im ländlichen Raum substanzial geschwächt. Damit verfehlt die Landesregierung die von ihr im Koalitionsvertrag gesetzten Ziele der Kulturpolitik.“

Die Unterfinanzierung bedroht auch zentrale Qualifizierungs- und Beratungsangebote, mit denen der Museumsverband insbesondere mittelgroße und kleine Museen unterstützt, sich angesichts wachsender gesellschaftlicher, wirtschaftlicher und technischer Herausforderungen und Erwartungen zukunftssicher aufzustellen. „Im Museumsbereich fehlen die Mittel, um das über fünf Jahre aufgebaute und etablierte Fortbildungsangebot der Museumsschule zu verstetigen“, erklärt Overdick. „Die Museumsschule gehört heute nicht nur zu den umfangreichsten und erfolgreichsten Fortbildungsprogrammen für Museen in Deutschland, sondern stellt zudem die wichtigste Unterstützung der Museen bei der Bewältigung der wachsenden Transformationsanforderungen dar.“

Zum Hintergrund

Der MVNB hat von 2019–2023 Dank einer Förderung der Stiftung Niedersachsen und der Klosterkammer Hannover mit der Museumsschule ein Qualifizierungsangebot für Museen entwickelt und etabliert, das sich insbesondere an mittlere und kleine, sowohl haupt- als auch ehrenamtlich geführte Museen richtet, um diese durch Professionalisierung zukunftsweisend aufzustellen. Mittlere und kleine Museen machen 80 Prozent der insgesamt rund 700 Museen im Land aus. Mit ihren Sammlungen und Ausstellungen sind sie wichtige Akteure der kulturellen und demokratischen Bildung im ländlichen Raum. Die Museumsschule ist heute eines der umfangreichsten Fortbildungsangebote für Museen in Deutschland. Sie bietet pro Jahr bis zu 40 Veranstaltungen, sowohl in Präsenz als auch online, die allein im vergangenen Jahr 500 Teilnehmende erreicht haben. Neue Beratungsschwerpunkte zu den Herausforderungen der Transformation wie Digitalisierung, Nachhaltigkeit, demographischer Wandel und Neues Ehrenamt sind in Vorbereitung. Darüber hinaus führt der MVNB seit 2006 mit Mitteln des Ministeriums für Wissenschaft und Kultur und

der Niedersächsischen Sparkassenstiftung eine Museumszertifizierung durch, das heute in Leistung und Umfang ein deutschlandweit einmaliges Instrument der Qualitätssicherung und zukunftsgerichteten Weiterentwicklung für Museen ist.

In 2024 hat der MVNB einen einmaligen Mittelaufwuchs in Höhe von 72 000 Euro erhalten, der im Entwurf für den Haushalt 2025 gestrichen ist. Durch diese Kürzung kann die Museumsschule nach fünf Jahren kontinuierlicher Aufbauarbeit nur noch eingeschränkt fortgeführt werden. Die notwendige



Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Museumsschule



bedarfsorientierte Weiterentwicklung in den Bereichen Transformation, Führungs-nachwuchs Kräfte und Ehrenamt würde verhindert. Die ausbleibende Verstetigung des Mittelaufwuchs würde zudem zur Unterfinanzierung des Museumsgütesiegels führen, sodass das Zertifizierungsverfahren nicht mehr die bestehenden Bedarfe bedienen könnte. Die Etablierung eines Beratungsschwerpunkts Digitalität & Digitale Transformation wäre außerdem nicht mehr möglich.

Diese Folgen stehen im eklatanten Widerspruch zum Koalitionsvertrag, der für den Kulturbereich die „Bewältigung der Transformationsherausforderungen“ und hier insbesondere die „Digitalisierung im Kunst- und Kulturbereich“ weiterverfolgen und verstärken wollte und die „Beratungs-, Schulungs- und Professionalisierungsangebote“, die für die nichtstaatlichen Museen in Niedersachsen durch den MVNB erfolgt, unterstützen. Der MVNB führt aktuell intensive Gespräche mit dem Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur sowie den kulturpolitischen Sprecherinnen und Sprecher der Regierungsfraktionen. Professor Dr. Rolf Wiese, Vorsitzender des MVNB, zeigt sich kämpferisch: „Museen sind ein zentraler Bestandteil des Bildungs- und Freizeitangebots Niedersachsens. Sie sind offene Orte des gesellschaftlichen Dialogs und Austauschens als auch harte Standortfaktoren für Tourismus und Wirtschaft. Als Verband werden wir alles dafür tun, die Vielfalt der Museen in Niedersachsen zu erhalten, zu stärken und weiterzuentwickeln.“

KONTAKT

Thomas Overdick,
Museumsverband für Nieder-sachsen und Bremen e.V.
Rotenburger Straße 21,
30569 Hannover,
Tel. 0511 2144983
info@mvnb.de, www.mvnb.de



Konferenz der Museumsberatungsstellen in den Ländern (KMBL)

Stellungnahme zu Demokratie und Haltung der Museen

Wir, die öffentlichen Museumsberatungsstellen in Deutschland, arbeiten auf dem Fundament des Grundgesetzes und der darin verankerten demokratischen Werte.

Mit Sorge nehmen wir wahr, dass diese Grundwerte im aktuellen gesellschaftspolitischen Klima zunehmend missachtet und in Frage gestellt werden.

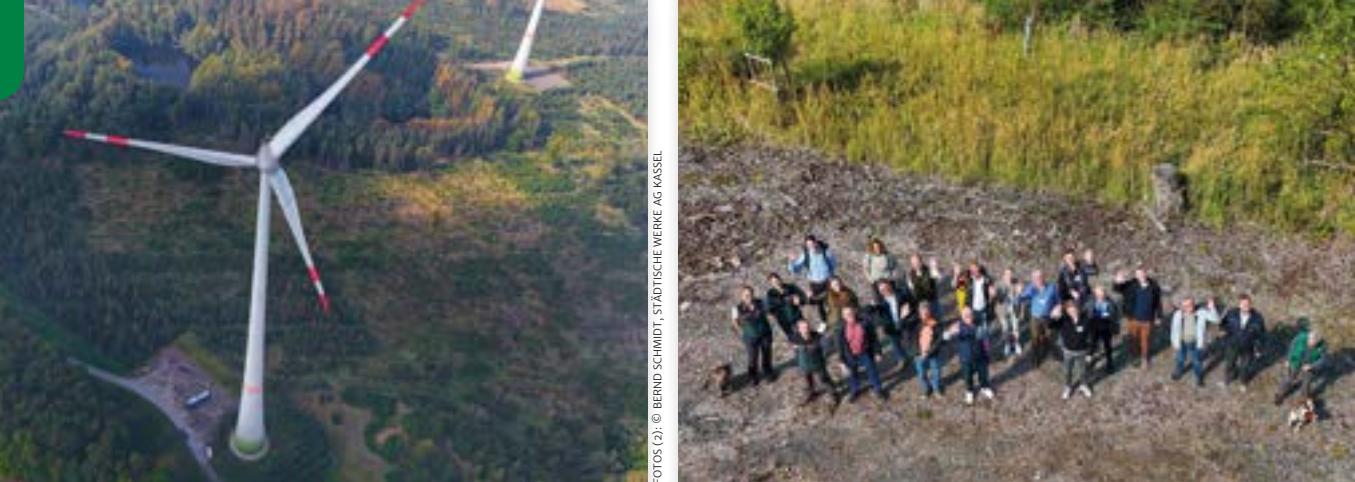
Im Sinne der weltweit gültigen Definition des **Internationalen Museumsrats** (ICOM) und der **Standards für Museen** verstehen wir Museen als Orte der Vielfalt, der Inklusion und Partizipation. Mit ihren Sammlungen, Themen und Formen der Vermittlung verfügen Museen über wichtige Kompetenzen, um vielfältige Perspektiven auf Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft sichtbar zu machen und zu unabhängiger Meinungsbildung einzuladen.

Wir ermutigen und unterstützen die Museen, diese Potentiale zu nutzen, ihren Bildungsauftrag zu erfüllen und so einen wichtigen Beitrag zur Stärkung unserer Demokratie zu leisten. Die Museumsberatungsstellen sehen sich zugleich in der Verantwortung, Öffnungsprozesse in Museen im Sinne eines demokratischen Miteinanders und eines konstruktiven Austauschs aller Menschen zu begleiten. Sie stehen den Museen zur Seite, um hierfür klar definierte Rahmenbedingungen und Handlungsleitlinien zu schaffen.

Angesichts der derzeitigen gesellschaftlichen Situation ist es wichtiger denn je, dass Museen im engen Austausch mit ihren Trägern stehen. Und mit diesen, auf der Basis der in den „Standards für Museen“ formulierten Grundwerte, nach innen wie außen eine klare Haltung entwickeln und Strategien zu ihrer Umsetzung erarbeiten. Die Museumsberatungsstellen in den Ländern verstehen sich auf diesem Weg als verlässliche Partner der Museen.

- Landesstelle für Museen Baden-Württemberg
- Landesstelle für die nichtstaatlichen Museen in Bayern
- Berliner Museumsverband e.V.
- Museumsverband des Landes Brandenburg e.V.
- Museumsverband Hessen e.V.
- Landschaftsverband Rheinland, Fachbereich Regionale Kulturarbeit, Museumsberatung
- Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Museumsamt für Westfalen
- Museumsverband in Mecklenburg-Vorpommern e.V.
- Museumsverband für Niedersachsen und Bremen e.V.
- Museumsverband Rheinland-Pfalz e.V.
- Saarländischer Museumsverband e.V.
- Sächsische Landesstelle für Museumswesen
- Museumsverband Thüringen e.V.

Konferenz der Museumsberatungsstellen in den Ländern



FOTOS (2): © BERND SCHMIDT / STÄDTISCHE WERKE AG KASSEL



Windenergieanlagen im Wald

Exkursion des NST nach Kaufungen am 18. September 2024

VON DR. FABIO RUSKE

Gemeinsam mit dem Landesverband Erneuerbare Energien Niedersachsen/Bremen e.V. (LEE) und der Städtische Werke AG Kassel hat der Niedersächsische Städtetag (NST) am 18. September 2024 eine Exkursion in den Kaufunger Wald (bei Kassel) durchgeführt. Die Mitglieder des NST waren eingeladen, sich vor Ort einen persönlichen Eindruck von bereits vorhandenen Windenergieanlagen im Wald sowie den zugehörigen technischen Anlagen zu verschaffen. Durchgeführt wurde die Exkursion maßgeblich von Expertinnen und Experten eines Betreibers von Windenergieanlagen im Wald, der Städtische Werke AG Kassel, die den Teilnehmerinnen und Teilnehmern die Anlagen zeigten und erläuterten.

Mit einem Linienbus wurden die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Exkursion dazu direkt in den Windpark im Wald gefahren. In einer Windenergieanlage wurden ihnen dann die Aspekte der Windenergienutzung im Wald von den Expertinnen und Experten der städtischen Werke und des Forstbetrieb des Stiftswaldes vorgestellt.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer konnten aus der Exkursion viele gute Ansatzpunkte für die Diskussionen, die sicherlich vor Ort zu führen sein werden, mitnehmen, um Bedenken gegen die Nutzung von Windenergieanlagen im Wald vielleicht besser begegnen zu können. Denn um das für Niedersachsen vorgegebene ambitionierte Ausbauziel für Windenergie (2,2 % der Landesfläche) bis 2032 erreichen zu können, werden viele Gemeinden auch Waldflächen für Windenergieanlagen nutzen bzw. zur Verfügung stellen müssen. Für Wälder im kommunalen Eigentum können Windenergieanlagen zudem hervorragende Einnahmemöglichkeiten bieten, um die häufig vorhandenen finanziellen Herausforderungen des Um- bzw. Wiederaufbaus dieser Wälder zu finanzieren und den Verbleib der Kommunalwälder im kommunalen Besitz für die künftigen Jahrzehnte zu sichern.



Dr. Fabio Ruske
ist Referatsleiter beim
Niedersächsischen
Städtetag



SCHRIFTTUM

Rechtshandbuch Nachhaltiges Planen, Bauen und Betreiben

Dressel / Baureis

C.H.BECK, 2024, XXVIII, 368 S., Hardcover 139 Euro,
ISBN 978-3-406-81700-7

Zum Werk

Nachhaltigkeit und Klimaschutz spielen auch in der Bau- und Immobilienbranche eine zentrale Rolle. Ob durch nationale Gesetze, Vorgaben von Fördermittelgebern wie der KfW oder europäische Verordnungen zur Taxonomie – die Anforderungen sind vielfältig. Die Begrifflichkeiten wie Nachhaltigkeit oder ESG werden dabei aber nicht immer einheitlich verwendet und die Anforderungen variieren – die praktische Umsetzung in den Verträgen rund um die Immobilie steht noch am Anfang. Neben den rechtlichen Herausforderungen hat sich in der Praxis zudem ein eigener Anforderungskatalog

für Immobilien herausgebildet: Ökobilanzen, CREEM-Pfad oder ESG-Verifikationen sind dabei aber für viele Rechtsanwenderinnen und Rechtsanwender noch Neuland.

Das Rechtshandbuch bietet erstmals eine ganzheitliche Betrachtung aller wesentlicher Rechtsgebiete, die von Nachhaltigkeit im Gebäudesektor tangiert werden. Das Standardwerk beschränkt sich in der Darstellung nicht auf bestimmte Phasen, sondern orientiert sich am Lebenszyklus der Immobilie. Von der Planung über die Errichtung bis zur Nutzung werden alle wesentlichen Phasen und die damit verbundenen Rechtsfragen der Nachhaltigkeit behandelt. Zu den tangierten Rechtsgebieten zählen: Architektenrecht, Recht der Projektsteuerung, öffentliches Baurecht Energierecht, Vergaberecht privates Baurecht und Mietrecht. Berücksichtigung finden auch versicherungsrechtliche und finanziierungsrechtliche Besonderheiten. Das Rechtshandbuch enthält zahlreiche Praxishinweise und Muster-Vertragsklauseln.

Neubau des Gymnasiums Langenhagen

Gutes Beispiel für kommunalen digitalen Klimaschutz

VON UWE STERNBECK

Im Rahmen des mit Förderung des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz geförderten Projekts „Unterstützung und Beschleunigung des kommunalen Klimaschutzes durch Smart Cities“ hilft der NST mit verschiedenen Formaten, Wissenstransfer und Vernetzung von Kommunen bei den beiden angesprochenen Transformationsthemen zu steigern.

Dazu wurden gemeinsam mit der Stadt Langenhagen in das neu gebaute Gymnasium eingeladen. Hohe Standards für den Klimaschutz sowohl bei baulichen Anforderungen wie bei der digitalen Gebäudeleittechnik wurden dort umgesetzt. Drei Vorträge mit Rundgängen erläuterten für die Teilnehmenden die Vorgehensweise der Stadt:



Uwe Sternbeck leitet beim NST das vom Land geförderte Projekt „Unterstützung und Beschleunigung des kommunalen Klimaschutzes durch Smart Cities“



Ramona Mellin (l.) zeigt eine digitale Hinweistafel in einem Flur



Innenansicht Sporthalle

Ramona Mellin, Abteilungsleiterin für Hochbau bei der Stadt Langenhagen, erläuterte, welche baulichen Konzepte beim Neubau umgesetzt wurden.

Die Planung des Neubaus begann mit einem Architektenwettbewerb, wobei der erste Preis dann auch umgesetzt wurde. Das Schulgebäude für 1700 zu Besuchenden ist ein Holz-Hybrid-Bau, wobei im Erdgeschoss (EG) mit Fachunterrichtsräumen und Schulverwaltung Sichtbeton und Guss asphaltböden dominieren und in den Obergeschossen für die allgemeinen Unterrichtsräume (AUR) Lärchen- und Fichtenholz sowie viel gläserne Transparenz den Charakter prägen.

Über dem EG kann das Dach größtenteils als Schulhof mitgenutzt werden. Um die AUR sind Laubengänge gebaut, die genutzt werden können und den zweiten Fluchtweg darstellen. Die Schule verfügt über eine 2-Feld und eine 3-Feld-Sporthalle und eine Mensa mit Aufwärmküche. Die aus Baubuche geschaffene Dachkonstruktion der Sporthallen ermöglicht große, ständerfreie Spannweiten.

Die weiteren Dachflächen sind begrünt und werden als Fläche für PV-Anlagen verwendet. Der eingespeiste Strom wird überwiegend von der Schule genutzt. Weitere Energiebedarfe werden durch Wärmepumpe und Blockheizkraftwerk gedeckt. Das Gebäude wird kontrolliert belüftet, Fenster können ergänzend geöffnet werden. Lediglich auf der Südseite des EG sind ausfahrbare Markisen als zusätzlicher Sonnenschutz angebracht. Sonst wird mit Wärmeschutzverglasung und durch die Dachüberstände der Laubengänge vor Überhitzung geschützt.

Das 2019 geplante Gebäude erreicht als Funktionsgebäude den Energiestandard KfW 70, einzelne Komponenten gehen darüber hinaus.

Die Stadt Langenhagen hat mit einem Projekt-Steuerteam (drei Personen) sowie einer externen Projektsteuerung das Gebäude im klassischen Verfahren mit gewerkbezogenen Ausschreibungen errichtet. Die kalkulierte Investition von 98 Millionen Euro wird in der Endabrechnung trotz Corona- und Lieferkettenkrise um weniger als zehn Prozent überschritten werden.

René-Christian Glembotzky, CDO der Stadt Langenhagen, beschrieb die nachhaltige Digitalisierung der Langenhagener Schulen.

In Langenhagen gibt es 11 Schulen, sechs davon sind Grundschulen. Es werden über 6000 Kinder und Jugendliche, teilweise mit hohem BuT-Anteil, von über 400 Lehrkräften beschult.

Langenhagen hat den Digitalpakt Schule in 2023 abschließend umgesetzt. An allen Schulen gibt es Glasfaser-Vernetzung, ein großflächiges offenes WLAN und in jedem Unterrichtsraum ein digitales Tafelsystem. Drei von elf Schulen sind iPad-Schulen und alle Grundschulen verfügen über iPad-Klassensätze zum Einsatz im Unterricht. Inklusive der Lehrkräfte werden über 4000 mobile Endgeräte von der städtischen IT administriert.

Die Entscheidung für digitale Tafeln mit Ultra-Kurzdistanzbeamern wurde getroffen, weil diese Technik verschleißarm ist, weniger Abwärme verursacht und 30 Prozent weniger Strom als herkömmliche Beamer verbraucht. Ein papierloser Unterricht wird so – zumindest in der Theorie – ermöglicht. In Räumen ohne dauerhafte Unterrichtsnutzung werden mobile Displays eingesetzt.

Die Bereitstellung von iPads auch für Lehrkräfte hat den Vorteil, dass der Betrieb, bedingt durch die lange Akkulaufzeit und Lebensdauer der Geräte, die Umweltbelastung nachhaltig reduziert.

Langenhagen sieht den Klimaschutz als gesamtheitliche Aufgabe an, so dass bei Beschaffungen besonders Herstellung, Gerätematerialien und Liefer-Logistik in die Betrachtung rücken.

Durch umfassende Server-Virtualisierung und -Zentralisierung konnte der Gesamtaufwand für den Schulträger sowohl personell als auch technisch reduziert werden. Auch dort kommt effiziente Technik zum Einsatz, die weniger Ressourcen bei Herstellung, Abfall und im Betrieb verbraucht.

Statt wie früher vier bis fünf Server pro Schule für Identitätsmanagement, Fileserver und Fachanwendungen, IServ, IServ-Backup und Backup des Verwaltungssystems werden künftig auf einer zentralen Remote-Schulverwaltungsplattform alle Anwendungen laufen und zentral administriert und gesichert. Dadurch wird der Bestand an eingesetzter Hardware nebst Energieverbrauch um über die Hälfte reduziert.

Der vollflächige WLAN-Ausbau ist über „Power on Ethernet“-Technik konzipiert worden. Die Stromversorgung wird über Datenkabel realisiert, so dass zusätzliche Leitungen, Steckdosen und Netzteile entfallen.

Projektleiter **Marcel Hecht** vom Gymnasium Langenhagen stellte ergänzend vor, wie die AG Klimascouts der Schule arbeitet und welche pädagogischen Ziele damit erreicht werden sollen.

Er erläuterte, dass es darum gehe, eigene Verantwortungen für nachhaltiges Handeln zu erkennen und wahrzunehmen und im nächsten Schritt das eigene Umfeld und die eigene Kommune in dieser Richtung zu verbessern und zu beeinflussen. Konkret bearbeitet die AG derzeit die weitere Begrünung des Areals der Schule und die ökologische Verbesserung des Schulgartens.

Zum Abschluss des Besuchs im Gymnasium Langenhagen konnten die Teilnehmenden noch den beiden Robocup AGs der Schule über die Schulter schauen. Hier forschen Kinder und Jugendliche an der Entwicklung von Roboter-technik. Im Jahr 2022 ist das Gymnasium Langenhagen Weltmeister bei der Robocup in Bangkok geworden.

Verabschiedung in den Ruhestand

Der gemeinsame ständige Arbeitskreis Veterinärwesen des NST und NLT hat am Mittwoch, den 30. Oktober 2024, zwei langjährige aktive Mitglieder des NST verabschiedet. Sowohl **Dr. Jürgen Grötzschel**, (Ltd. VetDir. a.D., Stadt Braunschweig) als auch **Dr. Christiane Mehl** (Ltd. VetDir.‘in, Landeshauptstadt Hannover) verlassen das Gremium, da sie sich in ihren wohlverdienten Ruhestand begeben haben. Beide haben sich lange Jahre erfolgreich für das (städtische) Veterinärwesen und den Verbraucherschutz engagiert. Die Geschäftsstelle bedankt sich für diesen vorbildlichen Einsatz und wünscht alles Gute!



FOTO: ANNA ELLISEN

Kommunale Wärmeplanung

Fünf Erfolgsfaktoren für eine gute Planung

VON PROFESSOR DR. MARC HANSMANN UND DR.-ING. NIKLAS WEHBRING

I. Politische Einordnung

In dem vom Streit geprägten Diskurs in Berlin geht das Offensichtliche mitunter verloren: Die Wärmewende findet in den Kommunen statt. Diese Aufgabe ist gewaltig: In den kommenden 20 Jahren muss faktisch jede Heizung ausgetauscht werden. Das seit dem 1. Januar 2024 geltende Wärmeplanungsgesetz gibt den Kommunen ein wirksames Instrument in die Hand, um die lokale Wärmewende zu orchestrieren. Größere Städte mit mehr als 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern sowie alle Mittel- und Oberzentren müssen bis zum 30. Juni 2026 einen Wärmeplan vorlegen, kleinere Kommunen haben bis zum 30. Juni 2028 Zeit. Die Erfahrung in Hannover ist, dass eine frühzeitige Erstellung des Wärmeplans durchaus Sinn macht.

Die Verunsicherung, die das Gebäudeenergiegesetz und die politische und mediale Diskussion darum ausgelöst hat, wurde durch die Erstellung des Wärmeplans deutlich reduziert. Insbesondere der Ausbau der leitungsgebundenen Wärme ist geradezu ein Gamechanger. Dagegen kann zu Recht eingewendet werden, dass nicht jede Kommune ein Fernwärmennetz aus dem Boden stampfen kann – schon gar nicht innerhalb von nur 20 Jahren, was für Infrastruktur ein wirklich kurzer Zeitraum ist. Der Fernwärmebau begann in Hannover bereits Anfang der 1960er-Jahre. Nahwärme, also leitungsgebundene Quartierskonzepte mit einer zentralen Erzeugung, hat aber das Potenzial, in jeder Kommune eine wichtige Rolle zu spielen. Diese Rolle genau zu analysieren, ist eine zentrale Funktion der kommunalen Wärmeplanung.

Dort wo keine leitungsgebundene Wärme möglich ist, werden sich trotz der gegenwärtigen Verunsicherung, nach unserer Einschätzung Wärmepumpen durchsetzen. Dafür bedarf es im Grunde gar keine politischen Vorgaben, sondern die bereits von der letzten Großen Koalition beschlossene CO₂-Bepreisung wird dafür sorgen, dass Gas- und Ölheizungen zunehmend unwirtschaftlicher werden. Dieser Wirkmechanismus wird in der Öffentlichkeit noch stark unterschätzt. Es wird eine wichtige Aufgabe der neuen Bundesregierung sein, für die soziale Abfederung zu sorgen. Auch das Land Niedersachsen dürfte dabei mehr unterstützen. Denn sonst müssten abermals die Kommunen diese Herausforderung allein übernehmen, was zweifellos eine Überforderung wäre. Dabei können sich die Kommunen glücklich schätzen, die eigene Stadtwerke haben und damit auch in der Wärmewende handlungsfähig sind.

II. Die drei Schritte einer Kommunalen Wärmeplanung

Städte und Gemeinden sollen in Kommunalen Wärmeplanungen eine räumliche Struktur für die Wärmeversorgung von einzelnen Quartieren, Stadtteilen oder des gesamten Stadtgebiets entwickeln. Im Kern bedeutet dies, dass die Kommunen ausarbeiten, in welchen Gebieten Haushalte künftig durch Fern- bzw. Nahwärmennetze oder dezentrale Wärmelösungen wie insbesondere Wärmepumpen versorgt werden können. Ziel ist dabei, dass die Wärmeerzeugung aus erneuerbaren Quellen und unvermeidbarer Abwärme zunimmt – oder entsprechend den Zielsetzungen in den Kommunen vollständige Klimaneutralität zu einem definierten Zeitpunkt erreicht wird.

Zahlreiche Handreichungen und Leitfäden kursieren bereits (siehe Literaturhinweise unten) und vermitteln den Eindruck einer äußerst umfassenden Aufgabe. Um die gesetzlichen Vorgaben zu erfüllen, sind drei grundlegende Schritte für eine effektive Kommunale Wärmeplanung erforderlich.

1. Schritt: Bestandsanalyse

Grundlage einer Kommunalen Wärmeplanung ist die Aufbereitung und anschließende Verarbeitung relevanter Datenbestände. Zur Erfassung der Gebäude- und Netzinfrastrukturen lassen sich öffentlich verfügbare, lizenzierte sowie weitere örtlich vorhandene Datenbestände heranziehen. Dies umfasst Haus- und Geoinformationen aus amtlichen Liegenschaftskatastern, Gas- und Heizstromverbräuche des örtlichen Netzbetreibers, Verbrauchs- und Anlagendaten nicht-leitungsgebundener Energieträger des Schornsteinfegers sowie weiterführende Gebäudetypen-, Gebäudenutzungs- und Baualtersdaten. Aus der Datenerhebung lassen sich gebäudescharfe Wärmebedarfe und die Verteilung der jeweiligen Heiztechnologien (z. B. Erdgas, Öl oder Fern-/Nahwärme) im Versorgungsgebiet ableiten.



Prof. Dr. Marc Hansmann,
Vorstand für Finanzen und
Infrastruktur bei der energycity AG, Honorarprofessor
bei den kommunalen
Verwaltungshochschule
Niedersachsen



Dr.-Ing. Niklas Wehbring,
Abteilungsleiter für das
strategische Assetmanagement
bei der energycity AG

2. Schritt: Potenzialanalyse

Im Zuge der Potenzialanalyse werden die im beplanten Gebiet vorhandenen Potenziale zur Erzeugung von Wärme aus erneuerbaren Energien, zur Nutzung von unvermeidbarer Abwärme und zur zentralen Wärmespeicherung ermittelt. Dazu werden unter anderem Daten des Marktstammdatenregisters mit bereits vorhandenen spezifischen Potenzialstudien der Kommune verschnitten. Im Kern liegen somit geografisch verortete Wärmeerzeugungspotenziale unter anderem durch Biomasse, Geothermie, Solarenergie und industrielle Abwärme vor. Parallel werden die Verbrauchsseite beleuchtet und Reduktionspotenziale für gebäudespezifische Wärmebedarfe definiert. Maßgebliche Kriterien sind hierbei Annahmen zu Sanierungsquoten, Effekte des Klimawandels sowie Denkmalschutz-Restriktionen.

3. Schritt: Zielszenario und Umsetzungsmaßnahmen

Ausgehend von den ermittelten Wärmedichten, Versorgungsstrukturen und Erzeugungspotenzialen werden gebäudescharfe Wärmebedarfe für die Zukunft in mehreren Szenarien prognostiziert. Als Zieljahr wird in Niedersachsen in der Regel das Jahr 2040 angesetzt, wobei örtlich individuell definierte Abweichungen möglich sind. Unter Berücksichtigung technischer, wirtschaftlicher und ökologischer Faktoren, insbesondere aber unter dem Gesichtspunkt einer praktikablen Umsetzung, wird ein Zielszenario für die Kommune definiert. Im Ergebnis werden Eignungsgebiete für Wärmenetze bzw. eine dezentrale Einzelversorgung ausgewiesen und somit eine Empfehlung für die zukünftige Wärmeversorgungsstruktur ausgesprochen. Den Auftakt zur Wärmewende in der Kommune bildet der darauf aufsetzende Maßnahmenkatalog, in dem fünf konkrete Maßnahmen zu definieren sind, die in den fünf Folgejahren begonnen werden müssen.

III. Erfahrungen aus Hannover

Die Landeshauptstadt Hannover hat mit Unterstützung des Energiedienstleisters energicity bereits eine Kommunale Wärmeplanung entwickelt. Ziel war ein wirtschaftliches Gesamtoptimum unter Einhaltung gesetzlicher und ökologischer Vorgaben, insbesondere der Vorgaben des Gebäudeenergiegesetzes („65 % Erneuerbare Energie-Pflicht“) und der Klimaneutralität im Zielzustand. Das Ergebnis waren realistische Entwicklungspfade für Hannovers Wärmeversorgung und Planungssicherheit für die Einwohnerinnen und Einwohner, was ihre (künftige) Wärmeversorgungstechnologie angeht.

Im Schulterschluss mit der Stadt Hannover wurde bereits im August 2023 eine erste Kartierung veröffentlicht und zur Diskussion gestellt. Diese unterteilt die Stadt in möglichst einheitliche Gebiete, denen jeweils optimale Versorgungsoptionen zugewiesen sind. Bürgerinnen und Bürgern wird im Online-Portal www.waermeplanung-hannover.de für jede Adresse in Hannover angezeigt, ob sie sich im Fernwärmegebiet, in einem potenziellen Nahwärmegebiet oder in einem für dezentrale Wärmelösungen geeigneten Gebiet befinden. Zu betonen gilt: Den Gebietsausweisen liegen Berechnungen für die jeweils kostengünstigste Wärmelösung eines Gebäudes zugrunde und ist damit als Orientierungshilfe für alle Bürgerinnen und Bürger von Hannover zu verstehen, welche Wärmelösung für sie persönlich am wirtschaftlichsten sein dürfte.

Mit diesen Analysen hat energicity die Anforderungen des Wärmeplanungsgesetzes in Hannover bereits vorzeitig erfüllt. Die Stadt hat energicity auch für den weiteren Prozess der Kommunalen Wärmeplanung beauftragt, in deren Verlauf die ermittelte Einteilung validiert wird. Im Jahr 2024 schloss sich ein Beteiligungsprozess an, der zu einer weiteren Detaillierung der vorgenommenen Planungen geführt hat. Aufbauend auf den Erfahrungen in der Landeshauptstadt Hannover agiert energicity inzwischen dienstleistend für mehrere Kommunen in Niedersachsen und Thüringen als Partner für die Kommunale Wärmeplanung.

IV. Fünf Erfolgsfaktoren einer Kommunalen Wärmeplanung

Aus den Erfahrungen der Kommunalen Wärmeplanung in Hannover sowie den Wärmeplanungen für viele Kommunen in Niedersachsen können fünf essenzielle Erfolgsfaktoren abgeleitet werden, mit denen eine Wärmeplanung nicht nur ein Dokument für die Schublade, sondern ein Auftakt für die praktische Umsetzung der Wärmewende wird.

1. Erfolgsfaktor: Hohe Datenqualität

Eine hohe Datenqualität ist für die Wärmeplanung entscheidend, da die Bestandsanalyse auf tatsächlichen Wärmebedarfen fußt und somit zukunftssichere Lösungen verlässlich geplant werden können. Jede Kommune kann dazu maßgeblich beitragen, indem Dienstleistern örtlich verfügbare Daten der Netzbetreiber und Schornsteinfeger zum ausschließlichen Zweck der Wärmeplanung bereitgestellt werden. Das Niedersächsische Klimaschutzgesetz hat dazu die rechtliche Grundlage zielführend geschaffen. Insbesondere stellen gebäudescharfe Informationen zu

Wärmeverbräuchen einen wesentlichen Mehrwert gegenüber einer Aggregation auf Baublockebene dar. Letzteres schreibt das Wärmeplanungsgesetz des Bundes vor, führt in der Bearbeitung jedoch zu einer unnötigen Unschärfe und einer eingeschränkteren Aussagekraft der Ergebnisse.

2. Erfolgsfaktor: Umfassende Stakeholder-Beteiligung

Wärmewende gelingt dort, wo Akzeptanz zur Transformation geschaffen wird. Dies gelingt nur, wenn eine hochwertige Wärmeplanung mit einer umfassenden Beteiligung der Akteurinnen und Akteure einer Kommune flankiert wird. Dazu sollten über den gesamten Projektverlauf, der üblicherweise zwölf Monate umfasst, regelmäßig die relevanten Stakeholder in den Planungsprozess eingebunden werden. Darunter fallen Workshops mit dem Handwerk, der Wohnungswirtschaft, örtlichen Industrieunternehmen, der Politik und nicht zuletzt auch den Bürgerinnen und Bürger der Stadt. Fünf bis sechs Workshops werden als zielführend erachtet. In Hannover wurde zusätzlich eine zentrale Koordinierungsstelle bei der Stadt gebildet, die als feste Instanz und Anlaufstelle zwischen den städtischen Akteurinnen und Akteuren, dem Dienstleister energycity und den Bürgerinnen und Bürgern fungiert.

3. Erfolgsfaktor: Transparenz durch digitalen Zwilling

Eine transparente Darstellung der Planungsergebnisse schafft ebenfalls einen Beitrag zur Akzeptanz in der Kommune. Als geeignetes Medium hierfür dient ein digitaler Zwilling, in dem bereits vor Veröffentlichung des Abschlussberichts Teilergebnisse in einem intuitiven Format online zur Verfügung gestellt werden können. Die Bandbreite lizenziert er sowie auch öffentlich verfügbarer Werkzeuge für die Wärmeplanung ist groß. Für die transparente, aber gleichzeitig auch DSGVO-konforme Visualisierung setzt energycity auf eine Weiterentwicklung der open-source-Lösung Masterportal. Entlang detailliertem Kartenmaterial bieten sich darin umfangreiche Visualisierungsmöglichkeiten an – beispielsweise Energieträgerverteilungen, Wärmebedarfe und Erzeugungspotenziale.

4. Erfolgsfaktor: Lokale Faktoren beachten

Kommunale Wärmeplanung folgt nie einem einheitlichen Schema, sondern ist immer ein maßgeschneideter, individueller Lösungsweg für die Wärmewende einer Kommune. Dazu gilt es stets lokale Gegebenheiten in eine Wärmeplanung einzubeziehen – beispielsweise:

- Hohe Anzahl denkmalgeschützter Gebäude (bedeutet mehr Komplexität bei Sanierungsmaßnahmen),
- hohes Angebot von Abwärmequellen aus industriellen Betrieben oder Klärwerken (begünstigt die Errichtung von Wärmenetzen, erfordert gleichzeitig aber auch geeignete Wärmesenken in näherer Umgebung).

In Hannover bietet die bereits vorhandene FernwärmeverSORGUNG günstige Voraussetzungen für eine Dekarbonisierungsstrategie. 14 klimaneutrale Wärmeerzeuger werden bis Ende 2027 die Abschaltung des Kohle-Heizkraftwerks in Hannover-Stöcken ermöglichen. Ab 2035 soll die Fernwärme vollständig grün werden, indem die Gas- und Dampfturbinenanlage in Hannover-Linden an das Wasserstoffkernnetz angeschlossen wird. Hannover bewies zudem politischen Mut zum Beschluss eines Fernwärme-Satzungsgebiets, wonach alle Gebäude mit einem Wärmebedarf über 25 kW innerhalb des Satzungsgebiets einen Fernwärmeschluss bis 2045 erhalten. Der Wärmebedarf Hannovers wird dann zu 56 Prozent durch Fernwärme gedeckt. Die Satzung gibt den Bürgerinnen und Bürgern Planungssicherheit, gepaart mit einer spürbar wachsenden Akzeptanz der Fernwärme als preisstabilere Alternative zu den bisherigen fossilen Heizungsformen angesichts der krisenhaften Entwicklung der Gaspreise mit Beginn des Ukrainekriegs.

Mit klarem Fokus auf einen Wärmenetzausbau und robuste Stromnetze in Hannover wird in dem Beschluss gleichzeitig eindeutig formuliert, dass Gasnetze schrittweise stillgelegt werden. Drei parallele Energienetzinfrastrukturen sind unwirtschaftlich. In Konsequenz wird das private Heizen mit Wasserstoff in Gasthermen in Hannover keine Rolle spielen. Zweifelsohne kann diese Entscheidung nicht pauschal auf alle Kommunen übertragen werden, denn es spielen eben viele lokale Gegebenheiten eine Rolle. In Hannover ist es jedoch ein wichtiger Baustein für mehr Klarheit auf dem Weg zu einer klimaneutralen WärmeverSORGUNG.

5. Erfolgsfaktor: Erfahrung in der Umsetzung

Nach der Wärmeplanung ist vor der Wärmewende. Der Maßnahmenkatalog, aus denen fünf konkrete Umsetzungsprojekte für die nächsten fünf Jahre hervorgehen, bildet eine erste Grundlage für die Transformation. Fest steht aber auch, dass die Wärmewende ein großer Kraftakt für die gesamte Kommune ist, bei der leistungsfähige Partner unterstützen können. Sie umfasst die Erstellung von Förderanträgen und Transformationsplänen (nach Bundesförderung für effiziente Wärmenetze, kurz BEW), Energieberatung für Eigenheimbesitzenden, Einsteuern von Maßnahmen zur Energieeffizienz, Installation von Wärmepumpen, Planung und Bau von Wärmenetzen – um nur

einige Beispiele zu nennen. Insbesondere bei Planung und Bau der Wärmenetze ist Know-How, das energicity mit seinen Contracting-Töchtern bundesweit in über 300 Kommunen in Wärmeprojekten gesammelt hat und bereits gewinnbringend in den Prozess der Kommunalen Wärmeplanung einbringen kann, wertvoll. So fußt das Ausweisen von Wärmenetzgebieten auf realistischen Kostenannahmen mit Erfahrungswerten, gepaart mit praktikablen und verlässlichen Umsetzungszeitplänen. Zusammenfassend ausgedrückt: Erfahrung in der Umsetzung hilft nicht nur nach der Kommunalen Wärmeplanung, sondern schon zu Beginn der Kommunalen Wärmeplanung.

i Literaturhinweise

KEAN-Leitfaden
[Kommunale Wärmeplanung – Klimaschutz- und Energieagentur Niedersachsen \(klimaschutz-niedersachsen.de\)](#)

DST-Leitfaden
[Leitfaden-kommunale-Waermeplanung-mit-Daten.pdf \(staedtetag.de\)](#)

Leitfaden des BMWB
[Handlungsleitfaden Wärmeplanung \(bund.de\)](#)

Weitere Infos
[Kommunale Wärmeplanung mit energicity — alles aus einer Hand!](#)

Vier Fragen zur kommunalen Wärmeplanung an energicity-Vorstand Prof. Dr. Marc Hansmann

Was kann unterstützende Beratung bei der Kommunalen Wärmeplanung leisten?

Prof. Dr. Marc Hansmann: Eine gute Beratung wird die Kommune entlasten, damit sie sich auf das Wesentliche konzentrieren kann. Kommunen und Stadtwerke müssen Vertrauen schaffen und Optimismus verbreiten, dass die Wärmewende gelingen kann. Auf der Grundlage unserer Praxiserfahrungen und auch einiger Lernerfahrungen aus dem, was nicht auf Anhieb gelungen ist, bieten wir ein Planungstool und Beratungskompetenz für Kommunen und Stadtwerke in ganz Deutschland an. Mit uns erstellt jede Kommune in einem Jahr ihren Wärmeplan und bezieht dabei sämtliche Stakeholderinnen und Stakeholder sowie Bürgerinnen und Bürger mit ein.

Mit der Wärmeplanung fängt die Arbeit an der Wärmewende doch aber erst richtig an, oder?

Hansmann: Das stimmt! Eine Erfahrung von uns ist, dass die Menschen bei der Vorstellung der Wärmeplanung sofort fragen, wer baut denn nun das Nahwärmennetz. Auch hier bringen wir viel Kompetenz ein und unterstützen gern. Eines von mehreren hundert Projekten von uns ist gerade in Burgwedel gestartet. In enger Abstimmung mit der Bürgermeisterin planen wir ein großflächiges Nahwärmennetz mit Geothermie als Wärmeerzeugung.

Glauben Sie, dass die Kommunale Wärmeplanung die Möglichkeit eröffnet, einen lokalen Wärmemarkt komplett zu verändern?

Hansmann: Ja, unbedingt! Der präzedenzlose Ausbau der Nah- und Fernwärme und die Elektrifizierung des Wärme-sektors sind wahre Gamechanger. Wir in Hannover waren, wie die gesamte Branche, bei der Wärme extrem von Kohle und Gas abhängig. Diese Abhängigkeit überwinden wir jetzt mit unserer neuen Strategie und nutzen Wärme aus alternativen Quellen. Das ist eine Transformation ohne gleichen. Es gab in den 70er Jahren schon einmal eine Wärmewende: von Kohle auf Gas. Der Unterschied zu damals ist, dass wir viel weniger Zeit haben.

Was ist mit Wasserstoff im lokalen Wärmemarkt?

Hansmann: Wir haben in Hannover kein Gebiet für die Versorgung mit Wasserstoff ausgewiesen. Um es klar zu sagen: Wir sehen Wasserstoff nicht in der Gasterme und raten Kundinnen und Kunden davon ab, in eine neue, vermeintlich wasserstofffähige Gasheizung zu investieren. Dafür wird Wasserstoff – zumindest nach heutiger Einschätzung – zu teuer bleiben. Für die energieintensive Industrie und für die Energieerzeugung wird Wasserstoff aber eine wichtige Rolle spielen: Unser Gaskraftwerk wollen wir bis 2035 auf Wasserstoff umstellen.

Bundesministerien und Deutscher Städtetag veröffentlichen Leitfäden für die Kommunale Wärmeplanung

Die Bundesministerien für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) und für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) sowie der Deutsche Städtetag (DST) haben Leitfäden als Hilfsmittel für die Kommunen für die Kommunale Wärmeplanung (KWP) veröffentlicht. Dieses waren Gründe für den Niedersächsischen tädtag (NST) und die Klimaschutz- und Energieagentur Niedersachsen (KEAN) für eine Online-Informationsveranstaltung, über deren Inhalte hier informiert wird.

Übersicht über Informationsmöglichkeiten durch die KEAN

Dr. Georg K. Schuchardt stellte die KEAN und ihre Angebote für die Kommunen vor. Er verwies darauf, dass Niedersachsen Vorreiter bei der Kommunalen Wärmeplanung durch die Regelungen im NKlimaG sei. Neben den 95 gesetzlich verpflichteten Kommunen arbeiten daran in Niedersachsen weitere 171 auf eigene Initiative mit Fördermitteln aus der Kommunalrichtlinie.

Die KEAN stellt neben den nachfolgend von den Verantwortlichen vorgestellten Leitfäden einen eigenen Leitfaden online zur Verfügung. Der Leitfaden gibt einen kompakten Überblick über den Prozess der Wärmeplanung und berücksichtigt insbesondere die Vorgaben des NKlimaG. Weitere Arbeitshilfen zu einzelnen Fragestellungen der KWP sind auf Anfrage erhältlich. Weitere Serviceangebote sind die Niedersächsische Wärmebedarfskarte, ein Musterleistungsverzeichnis für die KWP, eine digitale Fragestunde an jedem ersten Donnerstag im Monat sowie die Veranstaltungsreihe zu kommunalen Praxiserfahrungen. Nächster Termin dafür ist der 12. Dezember 2024.



Leitfaden Wärmeplanung des BMWK und des BMWSB

Der Leitfaden richtet sich an Kommunen und an Dienstleister für Kommunen. Angelika Paar vom IFEU, einem gemeinnützigen Umweltforschungsinstitut, das federführend den Leitfaden für die Ministerien erarbeitete, trug dazu vor. Neben dem Leitfaden gibt es Begleitdokumente zum Beispiel zu THG-Faktoren, Gebäudedaten. Unterschiedliche didaktische Elemente erleichtern die Nutzung des Leitfadens.

Besonderes Augenmerk legte Frau Paar auf die Hilfestellungen für die Prozessorganisation, die einzubindenden Akteure und die Bürgerschaftsinformationen. Letztere müsse kontinuierlich fortgesetzt werden im Hinblick auf die erfolgreiche Umsetzung der Wärmeplanung.

Einzelheiten zur Bestandsanalyse, zur Potenzialanalyse, zu den zu betrachtenden Szenarien für die Gebietsentwicklung und zum wichtigsten Teil, den Umsetzungsstrategien wurden vorgestellt.

Daten für die kommunale Wärmeplanung, Leitfaden des DST und der PD

Tim Bagner vom DST führte in den Leitfaden ein, der vorrangig darüber informiert, wie sinnvoll es ist, im Zuge der KWP ein

gutes Datenmanagement zu entwickeln. Er wies besonders darauf hin, dass nur Kommunen das Recht haben, die erforderlichen Daten von Dritten, wie beispielsweise Schornsteinfegern oder EVU, zu erhalten. Dies sei Drittanbietern für die Wärmeplanung nicht möglich. Er rät dazu, kommunale Datenexperten wie zum Beispiel Smart City Teams in die KWP einzubinden, wie dieses zum Beispiel Krefeld getan habe.

Umsetzung speziell in kleinen Gemeinden ohne Stadtwerke

- Erweiterung und Ausbau der Kreiswerke auf Landkreisebene um einen Bereich „Nahwärme“
- Angebot „Dorfwärme“ Cochem-Zell



Seite 25

- Lokale Unternehmen entwickeln sich zum Nahwärmeversorger weiter
- Beispiel Nahwärme Steinheim



- Bürgerenergiegenossenschaften oder EE-Gemeinschaften gründen oder auf überregionale Genossenschaften zugehen



Kommunale Wärmeplanung
Angelika Paar



Im Fokus stehen dabei fünf Handlungsfelder.

Aufbau des Leitfadens

Deutscher Städte- und Gemeindetag PD



„grober Daumen“ anzuwenden. Die Leitfäden sollen als Hilfsmittel verstanden werden und zu einem pragmatischen Vorgehen anleiten.

Für besonders wichtig wurde eine frühzeitige und umfängliche Akteursbeteiligung gehalten, um eine erfolgreiche Wärmeplanung vornehmen und später umsetzen zu können.

Weitere Informationen

Kompetenzzentrum Wärmewende Halle, Bundesrecht und Leitfaden:

<https://www.kwww-halle.de/wissen/bundesgesetze-zur-waermeplanung>

Klimaschutz- und Energieagentur Niedersachsen, Leitfäden und Hilfestellungen:

<https://klimaschutz-niedersachsen.de/zielgruppen/kommunen/KWP-Leitfaden.php>

Wie die Datenschutzbehörde mit Kommunen zusammenarbeitet

VON ACHIM BARCZOK

Ein Cyberangriff, neun lahmgelegte Standesämter. Nach einer erfolgreichen Ransomware-Attacke gingen Ende 2023 bei einem Dienstleister für Kommunen die Lichter aus. Die Folge: Auch einige niedersächsische Kommunen konnten nicht mehr auf personenbezogene Daten in ihrer Standesamt-Software zugreifen.

Glücklicherweise gab es für die betroffenen Städte und Gemeinden aus Niedersachsen schnell Entwarnung, da in ihren Fällen keine vertraulichen Daten an die Internetkriminellen abgeflossen waren. Jedoch war einige Zeit der Zugriff auf die personenbezogenen Daten nicht möglich, sodass die Arbeitsfähigkeit in den betroffenen Bereichen beeinträchtigt war. Das Beispiel zeigt aber: In Zeiten der Digitalisierung erfordert der Schutz personenbezogener Daten nicht nur wachsame Mitarbeitende und gute Organisationsstrukturen, sondern auch Maßnahmen in der IT-Sicherheit und vertrauenswürdige Dienstleister.

Weil solche (potenziellen) Datenschutzverletzungen an die Aufsicht zu melden sind, bekommen wir als zuständige Datenschutzbehörde regelmäßig mit, was in den niedersächsischen Kommunen passiert. In solchen Fällen können wir dann beispielsweise niedersächsischen Dienstleistern genauer auf die Finger schauen oder den Städten und Gemeinden Empfehlungen geben, wie sie die Daten ihrer Bürgerinnen und Bürger effektiv schützen.

Befugnisse der Aufsichtsbehörde gegenüber Kommunen

Als Aufsicht ist unsere Datenschutzbehörde dazu verpflichtet, Meldungen wie den geschilderten Cyber-Attacken in jedem einzelnen Fall nachzugehen und ebenso jede Beschwerde zu überprüfen, die von Bürgerinnen und Bürgern eingeht. Solche Beschwerden richten sich häufig gegen Unternehmen oder Privatpersonen, aber es sind auch Kommunen betroffen.

Stellen wir nach einer Prüfung tatsächlich einen Datenschutzverstoß fest, können wir öffentlichen Stellen unter anderem einen entsprechenden Hinweis geben, sie verwarnen oder in schwereren Fällen mit einer formellen Anordnung direkt zu einer Handlung auffordern. Auch anlasslose Prüfungen sind denkbar: So hat die Datenschutzaufsicht Niedersachsen beispielsweise 2023 den Umgang mit personenbezogenen Daten in niedersächsischen Gewerbeaufsichten untersucht und in ihrem Tätigkeitsbericht darüber berichtet. Die Befugnisse der Behörde sind in Artikel 58 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) geregelt.



Achim Barczok ist Mitarbeiter beim LfD Niedersachsen

Gegen Entscheidungen des Landesbeauftragten für den Datenschutz (LfD) können übrigens auch öffentliche Stellen gerichtlich vorgehen. Sie sind andererseits dazu verpflichtet, die Behörde bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Geldbußen gegenüber öffentlichen Stellen kann die Datenschutzaufsicht gemäß Paragraf 20 Absatz 5 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes anders als bei privaten Unternehmen in der Regel nicht verhängen – nur in Fällen, in denen eine öffentliche Stelle am Wettbewerb mit Unternehmen teilnimmt.

Angebot der Datenschutzbehörde für die Kommunen

Noch wirksamer ist die Datenschutzaufsicht allerdings, wenn sie schon im Vorfeld präventiv unterstützen kann – also bevor ein Datenschutzvorfall überhaupt auftritt. Gegenüber öffentlichen Stellen wie Städten und Gemeinden verstehen wir uns deshalb vor allem als Partner, dem auch eine Aufsichtsrolle zukommt. Das gehört nicht zuletzt zu unseren Pflichtaufgaben gemäß Artikel 58 der DSGVO.

Dazu ist der LfD mit seinen knapp 60 Mitarbeitenden aktiv im Austausch mit den Datenschutzbeauftragten der Kommunen und der obersten Behörden und trifft sich mit ihnen regelmäßig in Arbeitskreisen. In diesen Arbeitskreisen beraten wir die Datenschutzbeauftragten, beantworten Fragen und diskutieren aktuelle Herausforderungen. Zuständig innerhalb der Behörde ist das Referat 2, das unter anderem den Bereich „Kommunen, Kammern und sonstige öffentliche Stellen“ verantwortet.

Zentrale Anlaufstelle für Anfragen der Gemeinden und Kommunen ist das Fachreferat 2 beim LfD. Wir bieten Austauschgespräche an und unterstützen bei kniffligen Datenschutzfragen. Darüber hinaus bilden wir die Datenschutzbeauftragten der Kommunen über das Datenschutzinstitut Niedersachsen (DsIN) aus, das unter anderem Webinare zur Einführung ins Datenschutzrecht und zum erfolgreichen Erstellen von Datenschutz-Folgenabschätzungen anbietet. Auf unserer Webseite haben wir außerdem einen Bereich mit häufigen Fragen und Antworten für Datenschutz in Kommunen zusammengestellt.¹

Von Beschwerden, schwarzen Balken und Microsoft

Im Kontakt mit den Datenschutzbeauftragten der Kommunen begegnen uns häufig neue, immer wieder aber auch ähnliche Themen. Bürgerinnen und Bürgern beschweren sich zum Beispiel bei uns, wenn Kommunen aus ihrer Sicht Daten unrechtmäßig verarbeiten oder unzureichend auf Anfragen antworten, welche Daten sie genau über die Person gespeichert haben. Nach Artikel 15 der Datenschutz-Grundverordnung sind auch öffentliche Stellen dazu verpflichtet, über solche Daten Auskunft zu geben.

Viele Beratungsanfragen aus Kommunen drehen sich aktuell um den Einsatz von Microsoft 365 und Microsoft Teams. Nachdem wir zu dem Thema das niedersächsische Innenministerium jüngst in seinen Verhandlungen mit Microsoft unterstützt haben, konnte ein in Datenschutzhinsicht deutlich verbessertes Vertragswerk unterzeichnet werden. Das Verhandlungsergebnis ist aus Sicht des LfD Niedersachsen mit Blick auf die Ausgestaltung der Auftragsverarbeitungsverarbeitung akzeptabel. Microsoft hat gegenüber dem Innenministerium erklärt, die mit dem Land Niedersachsen vereinbarten datenschutzrechtlichen Regelungen auch beim Austausch mit allen anderen Kunden der öffentlichen Verwaltung zu berücksichtigen – so kommen die Ergebnisse also auch den Kommunen zugute. Wir haben das Innenministerium aber auch darauf hingewiesen, dass neben den vertraglichen Vereinbarungen mit Microsoft von den einsetzenden Behörden auch angemessene technisch-organisatorische Maßnahmen umgesetzt und die Informations- und Dokumentationspflichten erfüllt werden müssen.

Uns erreichen außerdem regelmäßig Fragen rund um die korrekte Veröffentlichung von Dokumenten. Hier sind die Kommunen in einer besonderen Lage, weil sie einerseits Stellungnahmen und ähnliches aus Transparenzgründen veröffentlichen, andererseits dabei regelmäßig mit personenbezogenen Daten hantieren. Eine rechtliche Grundlage für die Veröffentlichung personenbezogener Daten über das Internet ist nur in besonderen Ausnahmefällen vorhanden. Liegt keine wirksame Einwilligung vor, müssen solche Daten in Dokumenten vor der Veröffentlichung deshalb in der Regel geschwärzt oder auf andere Weise entfernt werden. Ein beliebter Fehler dabei: Der Mitarbeitende legt den schwarzen Balken einfach nur als zusätzliche Grafik über den Text und speichert das Ergebnis als PDF ab, sodass der Balken mit einem Editor später wieder entfernt werden kann.

Kontakt zur Datenschutzaufsicht

Kommunen und andere öffentliche Stellen treten am besten über ihre Datenschutzbeauftragten in Kontakt mit dem Landesbeauftragten für den Datenschutz (LfD). Diese erreichen uns über die Mailadresse poststelle@lfd.niedersachsen.de. Der LfD bietet für die Datenschutzbeauftragten aus Kommunen regelmäßige Austauschformate und Fortbildungen an.

1 https://www.lfd.niedersachsen.de/startseite/infothek/faqs_zur_ds_gvo/faq-datenschutz-kommunen-206875.html

Perspektivwechsel: Einmal Brüssel und zurück

Verbandsreise des Niedersächsischen Städtetages in die Hauptstadt der Europäischen Union

VON DR. KIRSTEN HENDRICKS

Die diesjährige Europawahl bot den perfekten Anlass, um kurz nach Konstituierung des Europäischen Parlaments und bevor das Parlament in die Prüfung der designierten Kommissionsmitglieder einsteigt Brüssel sowie verschiedene Institutionen der Europäischen Union zu besuchen und die Arbeit weiterer Player auf dem Europäischen Parkett kennenzulernen. Und so fand in diesem Jahr Ende September eine Reise des NST für interessierte Hauptverwaltungsbeamtinnen und -beamte nach Brüssel statt.

Im Brüsseler Europaviertel wird einfach immer gebaut. Diesen spannenden ersten Eindruck gewannen auch die teilnehmenden Hauptverwaltungsbeamtinnen und -beamten der diesjährigen Verbandsreise sofort, als die Fahrt zum Hotel unvermittelt von einem kleineren Fußmarsch mit Gepäck abgelöst wurde. Denn der Reisebus kam nicht mehr weiter.

Nach einem kurzen Checkin im Hotel ging es dann auch direkt weiter zur ersten Station, der Vertretung des Landes Niedersachsens bei der Europäischen Union, wo die Teilnehmenden der Reise vom Leiter der Landesvertretung herzlich begrüßt wurden und die im Vergleich zum Bundesratsverfahren eben doch sehr informelle Arbeitsweise zur frühzeitigen Informationsbeschaffung und Rückspiegelung nach Hannover sowie der Interessenvertretung gegenüber insb. Parlament und Kommission kennenlernten. Zudem folgte ein Vortrag aus der Generaldirektion Umwelt der Europäischen Kommission zum Thema Green Deal.

Im Anschluss daran ging es weiter zu einem Gespräch mit den niedersächsischen Europaabgeordneten Lena Düpont, Katrin Langensiepen und Bernd Lange, die im Rahmen eines Abendessens Einblick in ihre kommenden Arbeitsschwerpunkte und insb. in die nun beginnende Phase der Ausschussanhörung zur Verabschiedung des ihnen vorliegenden Vorschlags für die neuen Kommissarinnen und Kommissare gaben.

Der Ausklang des ersten Abends folgte in der Brüsseler Altstadt und Dank des lauen Abends und mithilfe von Google Maps ergab sich dann auch noch eine kleine Sightseeing-Tour zum kleinen wasserlassenden Brüsseler Wahrzeichen und seinem deutlich jüngeren weiblichen Pendant.

Am nächsten Tag ging es dann zunächst in das nahegelegene Europabüro des Deutschen Städtetages und des Deutschen Städte- und Gemeindebundes. Dort wusste man von der Verbandsarbeit in Brüssel für die kommunale Ebene sowie anstehenden Reformen zu berichten und auch einen leider entfallenen Vortrag dankenswerterweise spontan zu kompensieren. Es folgten zwei Vorträge aus den Generaldirektionen Regio und Home der Europäischen Kommission. Zuerst gab es einen Austausch über das Thema EU-Förderung. Denn das Thema Förderprogramme und Richtlinien ist eines, dass die kommunale Ebene aufgrund des mit der Beantragung von Fördermitteln verbundenen erheblichen Aufwandes durch die Komplexität von Anträgen sowie enger Zeitfenster und Fördergegenstände, verbunden mit einer erheblichen Kontrolltiefe und vielen Verwendungsnachweispflichten, vor große Herausforderungen stellt und sie immer häufiger auch dazu bringt, sich auf Programme nicht zu bewerben. Das gilt nicht nur für die EU-Förderung.



Dr. Kirsten Hendricks
ist Geschäftsführerin
des Niedersächsischen
Städtetages



Rundgang durch das Europaviertel mit Halt beim Europäischen Parlament

FOTO: NST

Es folgte ein Vortrag zum Thema EU-Migrations- und Asylpaket und dessen Wirkung zwischen den Mitgliedsstaaten aufgrund des enthaltenen Solidaritätsmechanismus, die beabsichtigte Stärkung der Außengrenzen und die avisierten schnelleren Verfahren. Gleichzeitig zeigte sich, dass für die Praktikerinnen und Praktiker auch mit dem Greifen der Paketmaßnahmen noch Fragen offen blieben und dass sich die europäische Ebene und die kommunale Ebene eben ganz unterschiedliche Fragen stellen, wenn es um eine funktionierende Asyl- und Migrationspolitik geht.

Zu Fuß ging es dann weiter durch das Europaviertel, verbundenen mit einer kleinen Führung durch die ortskundigen Kollegen des Europabüros.

Das nächste Ziel war die Generaldirektion EMPL der Europäischen Kommission, die unter anderem für die Bereiche Arbeitsmarkt und Soziales zuständig ist. Hier ging es dann noch einmal um die Zukunft der Kohäsionspolitik und die Integration in Arbeit.

Den letzten Punkt des Tages bildete ein Besuch beim Ausschuss der Regionen. Dieses beratende Gremium bietet der kommunalen Ebene wie auch der Landesebene eine direkte Mitwirkungsmöglichkeit im Rahmen der EU-Gesetzgebung.

Wenn niedersächsische (Ober-) Bürgermeisterinnen und -bürgermeister nach Brüssel fahren, dann geht es also nicht nur darum, die Perspektive der EU-Institutionen und der dort arbeitenden Menschen kennenzulernen und besser zu verstehen, sondern dann sind sie immer auch Botschafterinnen und Botschafter in eigener Sache. Die Vertreterinnen und Vertreter der EU-Institutionen haben hier auch durchaus viel Interesse an den Fragen des praktischen Umgangs vor Ort signalisiert. Die Unterschiedlichkeit in der Arbeits- und Wirkweise der beiden Ebenen, EU und Kommunen, macht nach wie vor viel an Kommunikation, Übersetzung und Erläuterung nötig.

Zwar keine EU-Institution, aber mindestens ebenso spannend und mit Blick auf die geopolitische Lage mit hochaktuellen Themen befasst, bildete am dritten Tag den Abschluss der Reise der Besuch im NATO-Hauptquartier in Brüssel. Neben der Herausforderung, für etwa zwei Stunden sein Handy abzugeben und damit wirklich einmal nicht erreichbar zu sein, die alle Beteiligten aber gut meisterten, gab es dort ein interessantes Gespräch zum Thema Verteidigungsresilienz und die Frage nach der Einbindung kommunaler Strukturen.

Die Rückreise mit dem Zug hatte dann ihre ganz eigenen spannenden Momente, aber am Ende sind alle wieder gut angekommen. Die Geschäftsstelle bedankt sich noch einmal herzlich bei der Niedersächsischen Landesvertretung sowie auch bei den Europabüros des Deutschen Städtetages und des Deutschen Städte- und Gemeindebundes für die Unterstützung bei der Organisation der Reise und dem Füllen der Programmpunkte vor Ort.



Termin bei der Generaldirektion EMPL der Europäischen Kommission



Besuch bei der NATO

FOTOS (2): NST

Sitzung des AK Stadtkämmerer am 24. und 25. Oktober 2024 in Wunstorf



Gruppenfoto mit Gastgeberin Marita Baciulis und Bürgermeister Carsten Piellusch

In seiner Herbstsitzung traf sich der Arbeitskreis der Stadtkämmerer am 24. und 25. Oktober 2024 in Wunstorf. Hauptthema blieb weiterhin die schwierige Finanzlage der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden. Neben den insoweit üblichen Baustellen standen auf der Tagesordnung die Themen Liquiditätsplanung und ein Austausch über notwendige Vereinfachungen im kommunalen Haushaltsrecht. Intensive Diskussionen rief insoweit auch das Thema einer kommunalen Verschuldungspolitik und deren kurz- und langfristige Folgen auf den Plan.

Gleichzeitig wurde Marita Baciulis nach vielen Jahren der Mitarbeit mit Blick auf ihren nahenden Ruhestand herzlich aus dem Kreis verabschiedet. Die Geschäftsstelle dankt der Stadt Wunstorf und insbesondere Frau Baciulis für die bereitwillige Übernahme der Gastgeberrolle, insbesondere mit Blick auf das Vorabendprogramm. Nicht nur die Nachtwächterführung bleibt sicherlich in Erinnerung.

Oberbürgermeisterkonferenz am 21. Oktober 2024

Am 21. Oktober fand eine Oberbürgermeisterkonferenz in den neuen Räumlichkeiten der Geschäftsstelle am Warmbüchenkamp 4 in Hannover statt. Zu Gast war Ministerpräsident Stephan Weil, der sich zwei Stunden Zeit für einen Austausch mit den Mitgliedern der Oberbürgermeisterkonferenz genommen hatte.

Hauptthema des Gesprächs waren – selbstredend – die Kommunal- und Landesfinanzen. Das Land Niedersachsen, so Ministerpräsident Weil, habe aktuell eine günstigere finanzielle Ausgangslage als andere Bundesländer, etwa Hessen. Dies resultiere daraus, dass viele Anliegen der Ressorts in den letzten Jahren nicht in die Finanzplanung aufgenommen worden seien und das Land Rücklagen gebildet habe, die jetzt zum Haushaltsausgleich und zur Einhaltung der Schuldenbremse aufgelöst werden könnten. So könnten hoffentlich Kürzungen im Landshaushalt vermieden werden, die zwangsläufig auch die Kommunen treffen würden. Vor diesem Hintergrund mochte Ministerpräsident Weil keine Zusagen in Bezug auf eine Erhöhung der Steuerverbundquote im kommunalen Finanzausgleich machen. Auch eine Beteiligung des Landes an den gewaltigen finanziellen Lasten von Städten, die Träger von kommunalen Krankenhäusern sind, schloss der Ministerpräsident aus. Mit Blick auf die Einhaltung des Konnexitätsprinzips betonte er die Bedeutung von Revisionsklauseln. Er erklärte, dass eine Änderung des § 53 Abs. 7 NBesG (Leistungsorientierte Bezahlung für kommunale Beamten und Beamte) im Rahmen der aktuellen NKomVG-Novelle erfolgen solle und gab eine Einschätzung zur aktuellen Situation bei Volkswagen. Letzteres war für die Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister der Standortkommunen von besonderer Bedeutung.

Abschließend betonte er sein großes Interesse an einer umfassenden Entbürokratisierung. Außerhalb des Gesprächs mit Ministerpräsident Weil befasste sich die Oberbürgermeisterkonferenz mit Themen wie dem Bewohnerparken, dem Wegfall der Stellplatzpflicht, der Sprachförderung in Schulen, der Reform der Notfallversorgung, der Novellierung des Tariftreue- und Vergabegesetzes oder dem Kinder- und Jugendhilfeinklusionsgesetz.





Von links nach rechts:
Minister Lies, Hauptgeschäftsführer Prof. Dr. Meyer (NLT), Minister Staudte, Präsident Prietz (NLT); Vizepräsident Harders (NSGB); Ministerin Dr. Wahlmann, Ministerin Hamburg, Vizepräsident Halfter (NSGB), Präsident Dr. Trips (NSGB), Hauptgeschäftsführer Dr. Arning (NST), Ministerpräsident Weil, Minister Meyer, Minister Mohrs, Minister Heere, Ministerin Osigus, Ministerin Behrens, Vizepräsident Ambrosy (NLT)

Gespräch mit dem Kabinett am 19. November 2024

Am 19. November 2024 fand ein Gespräch zwischen der gesamten Landesregierung und der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände (AG KSV) im Gästehaus der Landesregierung in Hannover statt.

Der Niedersächsische Städtetag war bei diesem Termin durch Präsident Krogmann und Hauptgeschäftsführer Dr. Arning vertreten. Vizepräsident Klingebiel musste seine Teilnahme leider krankheitsbedingt absagen. Das Gespräch dauerte gut drei Stunden. In diesem Rahmen konnten die zwischen Land und Kommunen bedeutendsten Themen in einer konstruktiven Atmosphäre erörtert werden.

Die AG KSV hatte folgende Themen angemeldet: Krankenhausversorgungsverbesserungsgesetz und Defizitabdeckung in Niedersachsen, Kostenerstattung und Verfahrensverschlankung in der Eingliederungshilfe, Umsetzung Online-Zugangsgesetz (OZG), Konnexität WohngeldPlus, Umsetzung Ganztag in Grundschulen, Kosten Kindertagesstätten, Migration, Kosten der Lebensmittel- und Veterinärüberwachung.

Ein besonderer Schwerpunkt lag naturgemäß auf den Finanzthemen, allen voran den Krankenhäusern. Hier ließen Ministerpräsident Weil und Minister Dr. Philippi relativ deutlich erkennen, dass sie dem Krankenhausversorgungsverbesserungsgesetz im Bundesrat zustimmen werden. Dies sei wegen der finanziellen Verbesserungen für die Krankenhäuser, die dieses mit Sicherheit nicht perfekte Gesetz bringe, gerechtfertigt. Ansonsten gab es bei den beiden großen finanziellen Themen (Krankenhäuser und Kindertagesstätten) keine Bewegung des Landes. Dies war angesichts der aktuellen Haushaltsslage des Landes aber auch nicht zu erwarten.

Als Erfolg des Gesprächs kann die Zusage einer kommunalen Beteiligung an einem etwaigen Jahresüberschuss des Landeshaushalts in 2024 sowie die Zusage einer Kostenerstattung im Bereich Eingliederungshilfe verbucht werden. Positiv ist auch die nochmalige Prüfung des Konnexitätsausgleichs im Bereich Wohngeld. Mit einer Erhöhung der Kostenerstattung im Bereich Lebensmittel- und Veterinärüberwachung dürfte dagegen mit dem Haushalt 2025 wohl nicht zu rechnen sein.



Mit Blick auf die Stellung Niedersachsens bei der Umsetzung des OZG im Ländervergleich bestand Einvernehmen, dass innerhalb der nächsten drei Monate der Rollout der sogenannten OZG-Fokusleistungen beschleunigt werden müsse. Zum Thema Migration erklärte sich das Land bereit, ausreisepflichtige Geflüchtete, die ihre Abschiebung durch eigenes Verhalten vereiteln, in die Landesaufnahmebehörde zu übernehmen. Von dort soll eine zweite Abschiebung erfolgen. Darüber hinaus wurde sehr intensiv über die Integration von Kindern und Jugendlichen und die bestehenden Defizite beim Spracherwerb in den Schulen gesprochen. In diesem Zusammenhang erklärte Ministerin Hamburg, dass Willkommensklassen nicht mehr nur für ukrainische Schülerinnen und Schüler, sondern für alle Geflüchteten ermöglicht werden sollen.



Präsident Krogmann im Gespräch mit Ministerpräsident Weil

FOTOS (3) © NIEDERSÄCHSISCHE STAATSKANZEL